

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit vom 22. April 1996 zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits

A. Zielsetzung

Das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und der Republik Armenien soll im Hinblick auf die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Armenien das am 18. Dezember 1989 unterzeichnete Abkommen über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der ehemaligen UdSSR andererseits ersetzen.

Mit dem Partnerschaftsabkommen sollen die wirtschaftlichen Beziehungen intensiviert, die Anstrengungen der Republik Armenien beim Übergang von der Planwirtschaft zur Marktwirtschaft unterstützt sowie die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung in der Republik Armenien gefördert werden.

Die Beachtung der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte, wie sie insbesondere in der Schlußakte von Helsinki und in der Pariser Charta für ein neues Europa definiert sind, sowie die Einhaltung der Grundsätze der Marktwirtschaft, wie sie z.B. in den Dokumenten der KSZE-Konferenz in Bonn aufgestellt worden sind, sind wesentliche Bestandteile des Partnerschaftsabkommens. Dies hat zur Folge, daß bei einer Verletzung dieser Verpflichtungen eine sofortige Kündigung – im Dringlichkeitsfall ohne vorherige Konsultationen – möglich ist.

Die wichtigsten Elemente der Zusammenarbeit sind die vertraglich bindende Beseitigung der bisher nur autonom aufgehobenen mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen, weitere Bestimmungen zur Erleichterung des Warenverkehrs, Regelungen zum Abbau der Diskriminierung der Arbeitnehmer der Vertragsparteien im Arbeitsrecht, die Einräumung der Niederlassungsfreiheit für Gesellschaften, Regeln über den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr, die Zusammenarbeit im wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und technischen

Bereich, wobei der Zusammenarbeit im Energie-, Umwelt- und Verkehrssektor besondere Priorität zukommt, sowie die finanzielle Zusammenarbeit.

B. Lösung

Das Abkommen enthält folgende wesentliche Elemente:

- Eine vertragliche Institutionalisierung des politischen Dialogs auf hoher Ebene.
 - Die Beachtung der Grundsätze der Demokratie und der Menschenrechte sowie die Einhaltung der Grundsätze der Marktwirtschaft sind zum Vertragsbestandteil erhoben worden. Eine Verletzung dieser Verpflichtungen berechtigt die andere Vertragspartei, geeignete Maßnahmen zu treffen, zu denen auch eine Kündigung des Abkommens zählt. In dringenden Fällen kann der betroffene Vertragspartner auch ohne Konsultation des Kooperationsrates geeignete Maßnahmen treffen.
 - Da es sich bei dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen um ein nicht-präferentielles Abkommen handelt, wird die Republik Armenien handelspolitisch sonstigen Drittländern auf der Grundlage des Meistbegünstigungsprinzips gleichgestellt. Das Abkommen enthält kein generelles Verbot für Zollerhöhungen, die weiterhin möglich bleiben. Die im Dezember 1993 durch die Europäische Gemeinschaft erfolgte autonome Aufhebung der mengenmäßigen Beschränkungen im gewerblichen Sektor und Agrarbereich wird vertraglich festgeschrieben.
 - Das bestehende Verbot für Arbeitnehmer aus dem Ausland, eine Beschäftigung in Deutschland aufzunehmen (Anwerbestopp), bleibt unberührt. Hinsichtlich der Entlohnung, der Entlassung und der Arbeitsbedingungen bemühen sich die Mitgliedstaaten, im Rahmen ihrer eigenen Rechtsvorschriften sicherzustellen, daß legal beschäftigte Staatsangehörige der Republik Armenien nicht wegen ihrer Staatsangehörigkeit benachteiligt werden. Eine volle Gleichstellung im Arbeitsrecht ist nicht vorgesehen.
 - Für die Niederlassung von Gesellschaften in Form von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen und die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit gewährt die Republik Armenien eine rechtliche Gleichstellung mit armenischen Gesellschaften oder Gesellschaften dritter Länder, wobei die günstigere Regelung vorgeht. Die EU-Mitgliedstaaten räumen Gesellschaften der Republik Armenien für die Niederlassung und die Geschäftstätigkeit Meistbegünstigung ein. Das eingesetzte Personal muß mit Ausnahme des Schlüsselpersonals aus dem Land rekrutiert werden, in dem die Dienstleistung erbracht wird.
- Für die Tätigkeit von Selbständigen enthält das Abkommen keine Regelungen, für sie gilt das Recht der einzelnen EU-Mitgliedstaaten.
- Die Vertragsparteien verpflichten sich, schrittweise die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen durch Gesellschaften der Gemeinschaft oder der Republik Armenien zu erlauben.
 - Im Bereich der finanziellen Zusammenarbeit wird das zur Unterstützung des Reformprozesses der NUS-Länder im Dezember 1990 beschlossene und 1996 erneuerte besondere Programm TACIS weitergeführt. Andere Finanzhilfen sieht das Abkommen nicht vor.
 - Ein Beitritt zur Europäischen Union ist nicht vorgesehen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit begründet keine neuen finanziellen Verpflichtungen, sondern es wird auf die Fortführung des TACIS-Programms Bezug genommen. Maßgebend für das TACIS-Budget ist der in der TACIS-Verordnung 1996 festgelegte Budgetrahmen für den Zeitraum 1996 bis 1999. Für die Republik Armenien wurde ein mehrjähriges Richtprogramm beschlossen, das in Form von Zweijahresprogrammen umgesetzt wird.

2. Vollzugsaufwand

Bei der Durchführung des Abkommens entstehen durch die vorgesehenen Konsultationen in geringem Umfang administrative Kosten für die Europäischen Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft: Keine

Merkliche Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Für kleine und mittlere Unternehmen ist das Abkommen kostenneutral.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (411) – 680 03 – Ab 39/97

Bonn, den 18. Dezember 1997

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen über Partnerschaft und
Zusammenarbeit vom 22. April 1996 zwischen den Europäischen
Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik
Armenien andererseits

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Die Vorlage ist vom Auswärtigen Amt und vom Bundesministerium für Wirt-
schaft gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 718. Sitzung am 17. November 1997 gemäß Arti-
kel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates
ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf

Gesetz

**zu dem Abkommen über Partnerschaft
und Zusammenarbeit vom 22. April 1996
zwischen den Europäischen Gemeinschaften
und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Republik Armenien andererseits**

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 22. April 1996 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits sowie den der Schlußakte beigefügten Erklärungen und dem Briefwechsel wird zugestimmt. Das Abkommen, die Schlußakte und die ihr beigefügten Erklärungen und der Briefwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit nach seinem Artikel 101 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, weil es sich, soweit es in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fällt, auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht den Erfordernissen des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem dieses Abkommen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Das Abkommen führt in den nächsten Jahren zu folgenden Belastungen:

1. Für die regelmäßigen Tagungen der gemeinsamen Organe (das sind insbesondere der Kooperationsrat und der Parlamentarische Kooperationsausschuß) fallen während der Laufzeit des Abkommens Verwaltungskosten an. Das sind insbesondere Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie Post- und Fernmeldegebühren und Kosten für das Dolmetschen in Sitzungen und für die Übersetzung und Vervielfältigung der Dokumente. Jede Vertragspartei trägt ihre Kosten.

Eine Schätzung dieser Ausgaben ist zu Beginn der Laufzeit des neuen Abkommens nicht möglich.

2. Die durch das Abkommen vertraglich konsolidierte Aufhebung der mengenmäßigen Beschränkungen wird in der nächsten Zeit kaum zu einer stärkeren Einfuhrzunahme auf Seiten der Gemeinschaft führen, weil in der Republik Armenien in den meisten Wirtschaftsbereichen erst wettbewerbsfähige Exportstrukturen entwickelt werden müssen. Angesichts des geringen Anteils der armenischen Einfuhr an der deutschen Gesamteinfuhr sind deshalb – auch wenn es im Einzelfall zu Preisveränderungen kommen sollte – merkliche Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, vorerst nicht zu erwarten.

Zusätzliche Kosten für mittelständische deutsche Unternehmen entstehen nicht. Durch die angestrebte wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen kleinen und mittleren Unternehmen können sich sogar Vorteile ergeben.

3. Das Partnerschaftsabkommen selbst begründet keine neuen finanziellen Verpflichtungen und weist darauf hin, daß die Finanzhilfe für die Republik Armenien im Rahmen des für die NUS-Länder bis 1999 beschlossenen Programms der Finanzhilfe – TACIS-Programm – gewährt wird.

Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits

Das Königreich Belgien,
das Königreich Dänemark,
die Bundesrepublik Deutschland,
die Griechische Republik,
das Königreich Spanien,
die Französische Republik,
Irland,
die Italienische Republik,
das Großherzogtum Luxemburg,
das Königreich der Niederlande,
die Republik Österreich,
die Portugiesische Republik,
die Republik Finnland,
das Königreich Schweden,
das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,

Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, im folgenden „Mitgliedstaaten“ genannt, und

die Europäische Gemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl und die Europäische Atomgemeinschaft, im folgenden „Gemeinschaft“ genannt,

einerseits und

die Republik Armenien

andererseits,

eingedenk der Bindungen zwischen der Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und der Republik Armenien sowie der den Vertragsparteien gemeinsamen Werte,

in der Erkenntnis, daß die Gemeinschaft und die Republik Armenien diese Bindungen stärken und eine Partnerschaft und eine Zusammenarbeit beginnen wollen, durch die die Beziehungen gestärkt und erweitert werden, welche in der Vergangenheit hergestellt wurden, vor allem mit dem am 18. Dezember 1989 unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit,

in Anbetracht des Eintretens der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten sowie der Republik Armenien für die Stärkung der politischen und der wirtschaftlichen Freiheiten, die die eigentliche Grundlage der Partnerschaft bilden,

in Anbetracht der Verpflichtung der Vertragsparteien, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit sowie die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zu fördern und zu diesem Zweck im Rahmen der Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) zusammenzuarbeiten,

eingedenk der festen Verpflichtung der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten sowie der Republik Armenien zur vollen Verwirklichung aller Grundsätze und Bestimmungen der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE), der Abschließenden Dokumente der Folgetreffen in Madrid und Wien, des Dokuments der KSZE-Konferenz in Bonn über wirtschaftliche Zusammenarbeit, der Pariser Charta für ein Neues Europa und des Dokuments „Die Herausforderungen des Wandels“ der KSZE-Konferenz in Helsinki von 1992 sowie weiterer Basisdokumente der OSZE,

in der Erkenntnis, daß in diesem Zusammenhang die Unterstützung der Unabhängigkeit, der Souveränität und der territorialen Integrität der Republik Armenien zur Erhaltung des Friedens und der Stabilität in Europa beitragen wird,

überzeugt von der überragenden Bedeutung, die der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte, insbesondere der Minderheitenrechte, dem Aufbau eines Mehrparteiensystems mit freien und demokratischen Wahlen sowie der wirtschaftlichen Liberalisierung mit dem Ziel der Einführung der Marktwirtschaft zukommt,

in der Überzeugung, daß die volle Durchführung dieses Partnerschafts- und Kooperationsabkommens von der Fortsetzung und der Vollendung der politischen, der wirtschaftlichen und der rechtlichen Reformen in der Republik Armenien sowie der Schaffung der Bedingungen für die Zusammenarbeit, insbesondere unter Berücksichtigung der Schlußfolgerungen der KSZE-Konferenz in Bonn, abhängt und gleichzeitig einen Beitrag dazu leistet,

in dem Wunsch, den Prozeß der regionalen Zusammenarbeit mit den Nachbarländern in den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen zu unterstützen, um den Wohlstand und die Stabilität in der Region und insbesondere Initiativen zur Förderung der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Unabhängigen Staaten der Transkaukasus-Region und ihren Nachbarstaaten zu fördern,

in dem Wunsch, einen regelmäßigen politischen Dialog über bilaterale, regionale und internationale Fragen von beiderseitigem Interesse aufzunehmen und zu entwickeln,

in Anerkennung und Unterstützung des Wunsches der Republik Armenien, eng mit europäischen Institutionen zusammenzuarbeiten,

eingedenk der Notwendigkeit der Förderung von Investitionen in der Republik Armenien, unter anderem im Energiesektor, und eingedenk der Bedeutung, die die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten fairen Bedingungen für die Durchfuhr von Energieerzeugnissen zwecks Ausfuhr beimessen,

in Bestätigung des Eintretens der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten sowie der Republik Armenien für die Europäische Energiecharta und die volle Umsetzung des Vertrages über die Energiecharta und des Energiechartaprotokolls über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte,

unter Berücksichtigung der Bereitschaft der Gemeinschaft, soweit angebracht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und technische Hilfe vorzusehen,

eingedenk der Nützlichkeit dieses Abkommens bei der Förderung einer schrittweisen Annäherung der Republik Armenien an einen größeren Raum der Zusammenarbeit in Europa und den Nachbarregionen sowie ihrer schrittweisen Integration in das offene internationale System,

in Anbetracht des Eintretens der Vertragsparteien für die Liberalisierung des Handels im Einklang mit den Regeln der Welthandelsorganisation (WTO),

eingedenk der Notwendigkeit, die Geschäfts- und Investitionsbedingungen und die Bedingungen in Bereichen wie Niederlassung von Gesellschaften, Arbeit, Dienstleistungen und Kapitalverkehr zu verbessern,

erfreut über die und in Anerkennung der intensiven Bemühungen der Republik Armenien um einen Übergang von der Planwirtschaft zur Marktwirtschaft,

in der Überzeugung, daß dieses Abkommen ein neues Klima für die Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien und vor allem für die Entwicklung von Handel und Investitionen schaffen wird, die für die Umstrukturierung und die technische Modernisierung der Wirtschaft unerlässlich sind,

in dem Wunsch, eine enge Zusammenarbeit im Bereich des Umweltschutzes aufzunehmen, bei der die auf diesem Gebiet bestehende gegenseitige Abhängigkeit zwischen den Vertragsparteien berücksichtigt wird,

in Anerkennung der Tatsache, daß die Zusammenarbeit zur Verhütung und Kontrolle der illegalen Einwanderung eines der vorrangigen Ziele dieses Abkommens darstellt,

in dem Wunsch, eine kulturelle Zusammenarbeit aufzunehmen und den Informationsaustausch zu verbessern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits wird eine Partnerschaft gegründet. Ziel dieser Partnerschaft ist es,

- einen geeigneten Rahmen für den politischen Dialog zwischen den Vertragsparteien zu schaffen, der den Ausbau der politischen Beziehungen ermöglicht;
- die Bestrebungen der Republik Armenien zur Festigung ihrer Demokratie und zur Entwicklung ihrer Wirtschaft sowie zur Vervollendung des Übergangs zur Marktwirtschaft zu unterstützen;
- die Ausweitung von Handel und Investitionen sowie ausgewogene Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien zu fördern und so die nachhaltige Entwicklung ihrer Wirtschaft zu begünstigen;
- eine Grundlage für die Zusammenarbeit in den Bereichen Gesetzgebung, Wirtschaft, Soziales, Finanzen, zivile Wissenschaft und Technik und Kultur zu schaffen.

Titel I

Allgemeine Grundsätze

Artikel 2

Die Achtung der Demokratie, der Grundsätze des Völkerrechts und der Menschenrechte, wie sie insbesondere in der Charta der Vereinten Nationen, in der Schlußakte von Helsinki und in der

Pariser Charta für ein Neues Europa definiert sind, sowie die Grundsätze der Marktwirtschaft, wie sie unter anderem in den Dokumenten der KSZE-Konferenz in Bonn aufgestellt wurden, sind die Grundlage der Innen- und der Außenpolitik der Vertragsparteien und wesentlicher Bestandteil der Partnerschaft und dieses Abkommens.

Artikel 3

Nach Auffassung der Vertragsparteien ist es für ihren künftigen Wohlstand und ihre künftige Stabilität wesentlich, daß die Neuen Unabhängigen Staaten, die aus der Auflösung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken hervorgegangen sind (im folgenden „Unabhängige Staaten“ genannt), die Zusammenarbeit untereinander gemäß den Grundsätzen der Schlußakte von Helsinki und dem Völkerrecht sowie im Geiste guter Nachbarschaft aufrechterhalten und ausbauen und alle Anstrengungen unternehmen, um diesen Prozeß zu fördern.

Artikel 4

Die Vertragsparteien prüfen, soweit angebracht, die Veränderungen in der Republik Armenien, insbesondere hinsichtlich der wirtschaftlichen Bedingungen und der Durchführung marktorientierter Wirtschaftsreformen. Der Kooperationsrat kann im Lichte dieser Veränderungen an die Vertragsparteien Empfehlungen für die Weiterentwicklung von Teilen dieses Abkommens richten.

Titel II

Politischer Dialog

Artikel 5

Zwischen den Vertragsparteien wird ein regelmäßiger politischer Dialog eingerichtet, den sie zu erweitern und zu intensivieren beabsichtigen. Er begleitet und festigt die Annäherung zwischen der Gemeinschaft und der Republik Armenien unterstützt den politischen und den wirtschaftlichen Wandel in der Republik Armenien und trägt zur Schaffung neuer Formen der Zusammenarbeit bei. Der politische Dialog

- wird die Bindungen der Republik Armenien zur Gemeinschaft und zu ihren Mitgliedstaaten und somit zur Gemeinschaft demokratischer Nationen insgesamt stärken. Die durch dieses Abkommen erreichte wirtschaftliche Annäherung wird zu intensiveren politischen Beziehungen führen;
- wird eine stärkere Annäherung der Standpunkte in internationalen Fragen von beiderseitigem Interesse ermöglichen und dadurch Sicherheit und Stabilität in der Region erhöhen und die künftige Entwicklung der Unabhängigen Staaten des Transkaukasus fördern;
- sieht vor, daß die Vertragsparteien sich um eine Zusammenarbeit in den Fragen bemühen, welche die Erhöhung der Stabilität und der Sicherheit in Europa, die Befolgung der Grundsätze der Demokratie sowie die Achtung und die Förderung der Menschenrechte, insbesondere der Minderheitenrechte, betreffen, und erforderlichenfalls Konsultationen über diese Fragen abhalten.

Dieser Dialog kann auf regionaler Grundlage stattfinden und soll zur Lösung regionaler Konflikte und Spannungen beitragen.

Artikel 6

Auf Ministerebene findet der politische Dialog in dem durch Artikel 78 eingesetzten Kooperationsrat und bei sonstigen Anlässen im gegenseitigen Einvernehmen statt.

Artikel 7

Andere Verfahren und Mechanismen für den politischen Dialog werden von den Vertragsparteien vor allem in folgender Form eingeführt:

- regelmäßige Tagungen auf der Ebene hoher Beamter zwischen Vertretern der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Vertretern der Republik Armenien andererseits;
- volle Nutzung aller diplomatischen Kanäle zwischen den Vertragsparteien, einschließlich geeigneter Kontakte sowohl auf bilateraler als auch auf multilateraler Ebene, unter anderem im Rahmen der Vereinten Nationen und der OSZE-Treffen;
- alle sonstigen Mittel, einschließlich der Möglichkeit von Sachverständigentreffen, die zur Festigung und zur Entwicklung dieses Dialogs beitragen können.

Artikel 8

Der politische Dialog auf parlamentarischer Ebene findet im Rahmen des durch Artikel 83 eingesetzten Parlamentarischen Kooperationsausschusses statt.

Titel III

Warenverkehr

Artikel 9

(1) Die Vertragsparteien gewähren einander in allen Bereichen die Meistbegünstigung in Bezug auf

- Zölle und Abgaben auf Einfuhren und Ausfuhren, einschließlich der Erhebungsverfahren für diese Zölle und Abgaben;
- Vorschriften über Zollabfertigung, Transit, Lagerhäuser und Umladung;
- Steuern und sonstige interne Abgaben jeder Art, die unmittelbar oder mittelbar auf eingeführte Waren erhoben werden;
- Zahlungsweisen und Transfer dieser Zahlungen;
- Vorschriften über Verkauf, Kauf, Transport, Verteilung und Verwendung von Waren auf dem Binnenmarkt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

- a) Vorteile, die mit dem Ziel der Errichtung einer Zollunion oder einer Freihandelszone oder aufgrund der Errichtung einer Zollunion oder Freihandelszone gewährt werden;
- b) Vorteile, die bestimmten Ländern gemäß der WTO oder gemäß anderen internationalen Vereinbarungen zugunsten von Entwicklungsländern gewährt werden;
- c) Vorteile, die benachbarten Ländern zur Erleichterung des Grenzverkehrs gewährt werden.

(3) Absatz 1 gilt während einer Übergangszeit, die zu dem Zeitpunkt, zu dem die Republik Armenien der WTO beitrifft, oder am 31. Dezember 1998 endet, sofern letzterer der frühere Zeitpunkt ist, nicht für die Vorteile des Anhangs I, die die Republik Armenien den anderen Nachfolgestaaten der UdSSR gewährt.

Artikel 10

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß der Grundsatz der freien Durchfuhr eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung der Ziele dieses Abkommens ist.

In diesem Zusammenhang stellt jede Vertragspartei die unbeschränkte Durchfuhr über oder durch ihr Gebiet für Waren sicher, die aus dem Zollgebiet der anderen Vertragspartei stammen oder die für das Zollgebiet der anderen Vertragspartei bestimmt sind.

(2) Die Regeln des Artikels V Absätze 2, 3, 4 und 5 des GATT finden zwischen den beiden Vertragsparteien Anwendung.

(3) Die Regeln dieses Artikels lassen zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Sonderregeln für bestimmte Sektoren, insbesondere für den Verkehr, oder für bestimmte Waren unberührt.

Artikel 11

Unbeschadet der Rechte und Pflichten aus internationalen Übereinkünften über die vorübergehende Einfuhr von Waren, die für beide Vertragsparteien verbindlich sind, gewährt jede Ver-

tragspartei der anderen Vertragspartei ferner Befreiung von den Einfuhrzöllen und -abgaben auf die Waren, die im Einklang mit ihren Rechtsvorschriften in den Fällen und nach den Verfahren vorübergehend eingeführt werden, die in sie bindenden internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet vereinbart wurden. Dabei ist den Bedingungen Rechnung zu tragen, zu denen die Pflichten aus einer solchen Übereinkunft von der betreffenden Vertragspartei übernommen wurden.

Artikel 12

(1) Ursprungswaren der Republik Armenien werden in die Gemeinschaft unbeschadet der Artikel 14, 17 und 18 frei von mengenmäßigen Beschränkungen eingeführt.

(2) Ursprungswaren der Gemeinschaft werden in die Republik Armenien frei von allen mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung eingeführt.

Artikel 13

Im Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien gelten marktorientierte Preise.

Artikel 14

(1) Wird eine Ware in derart erhöhten Mengen oder unter solchen Bedingungen in das Gebiet einer Vertragspartei eingeführt, daß den inländischen Herstellern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren ein Schaden zugefügt wird oder droht, so können die Gemeinschaft und die Republik Armenien, je nachdem, welche Vertragspartei betroffen ist, nach den folgenden Verfahren und unter den folgenden Voraussetzungen geeignete Maßnahmen treffen.

(2) Vor dem Ergreifen von Maßnahmen beziehungsweise in den Fällen des Absatzes 4 so bald wie möglich danach stellt die Gemeinschaft beziehungsweise die Republik Armenien dem Kooperationsrat alle zweckdienlichen Angaben zur Verfügung, um, wie in Titel XI vorgesehen, eine für beide Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.

(3) Erzielen die Vertragsparteien bei den Konsultationen innerhalb von 30 Tagen nach Befassung des Kooperationsrats keine Einigung über Abhilfe, so steht es der Vertragspartei, die die Konsultationen beantragt hat, frei, die Einfuhr der betreffenden Waren so weit und so lange zu beschränken, wie dies zur Abwendung oder Behebung des Schadens erforderlich ist, oder sonstige geeignete Maßnahmen zu treffen.

(4) In Fällen besonderer Dringlichkeit, in denen eine Verzögerung schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde, können die Vertragsparteien die Maßnahmen vor den Konsultationen ergreifen, sofern Konsultationen unmittelbar nach dem Ergreifen dieser Maßnahmen angeboten werden.

(5) Bei der Auswahl der Maßnahmen nach diesem Artikel haben die Vertragsparteien die Maßnahmen den Vorrang zu geben, die die Erreichung der Ziele dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigen.

(6) Dieser Titel berührt nicht das Ergreifen von Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen durch die Vertragsparteien gemäß Artikel VI des GATT, dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des GATT, dem Übereinkommen zur Auslegung und Anwendung der Artikel VI, XVI und XXIII des GATT oder gemäß diesbezüglichen internen Rechtsvorschriften.

Artikel 15

Die Vertragsparteien verpflichten sich, soweit es die Umstände erlauben, die Weiterentwicklung der Bestimmungen dieses Abkommens über den Warenverkehr zu prüfen und dabei die sich aus dem Beitritt der Republik Armenien zur WTO ergebende Situation zu berücksichtigen. Der Kooperationsrat kann Empfehlungen für diese Weiterentwicklung an die Vertragsparteien richten, die, sofern sie angenommen wird, aufgrund eines Abkommens zwischen den Vertragsparteien nach ihren Verfahren wirksam werden könnte.

Artikel 16

Dieses Abkommen steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, der natürlichen Ressourcen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des geistigen, gewerblichen oder kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind; ebensowenig steht es Regelungen betreffend Gold und Silber entgegen. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel der willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

Artikel 17

Dieser Titel gilt nicht für den Handel mit den Textilwaren, die unter die Kapitel 50 bis 63 der Kombinierten Nomenklatur fallen. Der Handel mit diesen Waren unterliegt einem Sonderabkommen, das am 18. Januar 1996 paraphiert wurde und seit dem 1. Januar 1996 vorläufig angewandt wird.

Artikel 18

(1) Der Handel mit den Erzeugnissen, die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, unterliegt den Bestimmungen dieses Titels, mit Ausnahme des Artikels 12.

(2) Es wird eine Kontaktgruppe für Kohle- und Stahlfragen eingesetzt, die sich aus Vertretern der Gemeinschaft einerseits und Vertretern der Republik Armenien andererseits zusammensetzt.

Die Kontaktgruppe tauscht regelmäßig Informationen über alle Kohle- und Stahlfragen aus, die für die Vertragsparteien von Interesse sind.

Artikel 19

Der Handel mit Kernmaterial richtet sich nach den Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft. Gegebenenfalls unterliegt er einem zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Republik Armenien zu schließenden Sonderabkommen.

Titel IV

**Bestimmungen über
Geschäftsbedingungen und Investitionen**

Kapitel I

Arbeitsbedingungen

Artikel 20

(1) Vorbehaltlich der in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Rechtsvorschriften, Bedingungen und Verfahren bemühen sich die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten sicherzustellen, daß den Staatsangehörigen der Republik Armenien, die im Gebiet eines Mitgliedstaats rechtmäßig beschäftigt sind, eine Behandlung gewährt wird, die hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Benachteiligung gegenüber den eigenen Staatsangehörigen bewirkt.

(2) Vorbehaltlich der in der Republik Armenien geltenden Rechtsvorschriften, Bedingungen und Verfahren stellt die Republik Armenien sicher, daß den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die im Gebiet der Republik Armenien rechtmäßig beschäftigt sind, eine Behandlung gewährt wird, die hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Benachteiligung gegenüber den eigenen Staatsangehörigen bewirkt.

Artikel 21

Der Kooperationsrat prüft, wie die Arbeitsbedingungen für Geschäftsleute im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Vertragsparteien, einschließlich ihrer Verpflichtungen aus dem Dokument der KSZE-Konferenz in Bonn, verbessert werden können.

Artikel 22

Der Kooperationsrat spricht Empfehlungen für die Durchführung der Artikel 20 und 21 aus.

Kapitel II

**Bedingungen für die Niederlassung und
die Geschäftstätigkeit von Gesellschaften**

Artikel 23

(1) Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten gewähren für die Niederlassung armenischer Gesellschaften im Sinne des Artikels 25 Buchstabe d eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die einem Drittland gewährte Behandlung.

(2) Unbeschadet der in Anhang IV aufgeführten Vorbehalte gewähren die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten den in ihrem Gebiet niedergelassenen Tochtergesellschaften armenischer Gesellschaften hinsichtlich deren Geschäftstätigkeit eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die den Gesellschaften der Gemeinschaft gewährte Behandlung.

(3) Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten gewähren den in ihrem Gebiet niedergelassenen Zweigniederlassungen armenischer Gesellschaften hinsichtlich deren Geschäftstätigkeit eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die den Zweigniederlassungen von Gesellschaften eines Drittlands gewährte Behandlung.

(4) Die Republik Armenien gewährt für die Niederlassung von Gesellschaften der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 25 Buchstabe d eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die ihren eigenen Gesellschaften oder den Gesellschaften eines Drittlands gewährte Behandlung, sofern letztere die günstigere Behandlung ist, und gewährt den in ihrem Gebiet niedergelassenen Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen von Gesellschaften der Gemeinschaft hinsichtlich deren Geschäftstätigkeit eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die ihren eigenen Gesellschaften beziehungsweise Zweigniederlassungen oder den Tochtergesellschaften beziehungsweise Zweigniederlassungen eines Drittlands gewährte Behandlung, sofern letztere die günstigere Behandlung ist.

Artikel 24

(1) Artikel 23 findet unbeschadet des Artikels 97 keine Anwendung auf den Luft-, Binnenschiffs- und Seeverkehr.

(2) Hinsichtlich der nachstehend aufgeführten Tätigkeiten von Schiffsagenturen zur Erbringung von Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr, einschließlich verkehrsträgerübergreifender Beförderungen, bei denen ein Teil der Strecke auf See zurückgelegt wird, gestattet jedoch jede Vertragspartei den Gesellschaften der anderen Vertragspartei die gewerbliche Niederlassung in ihrem Gebiet in Form von Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften zu Bedingungen für die Niederlassung und die Geschäftstätigkeit, die nicht weniger günstig sind als die ihren eigenen Gesellschaften oder den Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen von Gesellschaften eines Drittlands gewährten Bedingungen, sofern letztere die günstigeren Bedingungen sind.

(3) Diese Tätigkeiten umfassen folgendes, ohne sich jedoch darauf zu beschränken:

a) Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrsdienstleistungen und seeverkehrsbezogenen Dienstleistungen im unmittelbaren Kontakt mit Kunden, vom Kostenanschlag bis zur Faktu-

rierung, unabhängig davon, ob diese vom Dienstleistungserbringer selbst oder von Dienstleistungserbringern, mit denen der Dienstleistungsverkäufer eine feste Geschäftsverbindung eingegangen ist, betrieben oder angeboten werden;

- b) Kauf und Inanspruchnahme von Verkehrsdienstleistungen und verkehrsbezogenen Dienstleistungen, einschließlich der für die Erbringung integrierter Dienstleistungen erforderlichen Transportdienstleistungen aller Verkehrsträger im Binnenverkehr, insbesondere Binnenwasserstraße, Straße und Schiene, für sich oder für Kunden (und Weiterverkauf an Kunden);
- c) Ausarbeitung von Informationsunterlagen über Beförderungsdokumente, Zolldokumente oder sonstige Dokumente, die sich auf den Ursprung und die Beschaffenheit der beförderten Güter beziehen;
- d) Bereitstellung von Geschäftsinformationen auf jede Weise, einschließlich computergestützter Informationssysteme und des elektronischen Datenaustausches (vorbehaltlich nicht-diskriminierender Beschränkungen im Telekommunikationsbereich);
- e) Eingehen von Geschäftsverbindungen mit ortsansässigen Schiffsagenturen, einschließlich der Beteiligung am Kapital der Gesellschaft und der Einstellung örtlichen Personals (oder, vorbehaltlich der einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens, ausländischen Personals);
- f) Handeln im Namen der Gesellschaften, unter anderem beim Organisieren des Einlaufens des Schiffes oder beim Übernehmen von Ladungen, wenn gewünscht.

Artikel 25

Im Sinne dieses Abkommens

- a) ist eine „Gesellschaft der Gemeinschaft“ beziehungsweise eine „armenische Gesellschaft“ eine Gesellschaft, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats beziehungsweise der Republik Armenien gegründet wurde und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Gebiet der Gemeinschaft beziehungsweise der Republik Armenien hat. Hat die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats beziehungsweise der Republik Armenien gegründete Gesellschaft nur ihren satzungsmäßigen Sitz im Gebiet der Gemeinschaft beziehungsweise der Republik Armenien, so gilt die Gesellschaft als Gesellschaft der Gemeinschaft beziehungsweise als armenische Gesellschaft, sofern ihre Geschäftstätigkeit eine echte und kontinuierliche Verbindung mit der Wirtschaft eines der Mitgliedstaaten beziehungsweise der Republik Armenien aufweist;
- b) ist eine „Tochtergesellschaft“ einer Gesellschaft eine Gesellschaft, die von der ersten Gesellschaft tatsächlich kontrolliert wird;
- c) ist eine „Zweigniederlassung“ einer Gesellschaft eine geschäftliche Niederlassung ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die den Anschein der Dauerhaftigkeit, zum Beispiel als Erweiterung einer Muttergesellschaft, und eine Geschäftsführung hat und materiell dafür ausgestattet ist, Geschäfte mit Dritten zu tätigen, so daß diese – obwohl sie wissen, daß nötigenfalls eine rechtliche Verbindung mit der Muttergesellschaft, deren Hauptverwaltung sich im Ausland befindet, besteht – nicht unmittelbar mit der Muttergesellschaft zu verhandeln brauchen, sondern Geschäfte mit der geschäftlichen Niederlassung tätigen können, die deren Erweiterung darstellt;
- d) bedeutet „Niederlassung“ das Recht der Gesellschaften der Gemeinschaft und der armenischen Gesellschaften im Sinne des Buchstabens a auf Aufnahme von Erwerbstätigkeiten durch Gründung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen in der Republik Armenien beziehungsweise in der Gemeinschaft;
- e) ist „Geschäftstätigkeit“ die Ausübung von Erwerbstätigkeiten;

- f) sind „Erwerbstätigkeiten“ gewerbliche, kaufmännische oder freiberufliche Tätigkeiten.

Dieses Kapitel und Kapitel III gelten auch im internationalen Seeverkehr, einschließlich verkehrsträgerübergreifender Transporte, bei denen ein Teil der Strecke auf See zurückgelegt wird, für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten beziehungsweise der Republik Armenien, die außerhalb der Gemeinschaft beziehungsweise der Republik Armenien niedergelassen sind, und für Schifffahrtsgesellschaften, die außerhalb der Gemeinschaft beziehungsweise der Republik Armenien niedergelassen sind und von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats beziehungsweise der Republik Armenien kontrolliert werden, wenn ihre Schiffe in diesem Mitgliedstaat beziehungsweise in der Republik Armenien gemäß den dort geltenden Rechtsvorschriften registriert sind.

Artikel 26

(1) Unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Abkommens ist eine Vertragspartei nicht daran gehindert, aus aufsichtsrechtlichen Gründen, einschließlich des Schutzes von Investoren, Einlegern, Versicherungsnehmern oder von Personen, denen gegenüber ein Erbringer von Finanzdienstleistungen treuhänderische Pflichten hat, oder zur Sicherstellung der Integrität und der Stabilität des Finanzsystems Maßnahmen zu treffen. Stehen diese Maßnahmen nicht im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens, so darf von ihnen nicht Gebrauch gemacht werden, um die Pflichten einer Vertragspartei aus diesem Abkommen zu umgehen.

(2) Dieses Abkommen ist nicht so auszulegen, als verpflichte es eine Vertragspartei, Informationen über die Geschäfte und Bücher einzelner Kunden offenzulegen oder vertrauliche oder vermögensbezogene Informationen preiszugeben, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden.

(3) Im Sinne dieses Abkommens sind „Finanzdienstleistungen“ die in Anhang III beschriebenen Tätigkeiten.

Artikel 27

Dieses Abkommen schließt nicht aus, daß jede Partei alle notwendigen Maßnahmen ergreift, um zu verhindern, daß durch die Bestimmungen dieses Abkommens ihre Maßnahmen betreffend den Zugang von Drittländern zu ihrem Markt umgangen werden.

Artikel 28

(1) Unbeschadet des Kapitels I dieses Titels sind die im Gebiet der Republik Armenien niedergelassenen Gesellschaften der Gemeinschaft und die im Gebiet der Gemeinschaft niedergelassenen armenischen Gesellschaften berechtigt, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften des Aufnahmelandes im Gebiet der Republik Armenien beziehungsweise der Gemeinschaft Personal zu beschäftigen oder von ihren Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen beschäftigen zu lassen, das die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats beziehungsweise der Republik Armenien besitzt, sofern es sich dabei um in Schlüsselpositionen beschäftigtes Personal im Sinne des Absatzes 2 handelt und es ausschließlich von Gesellschaften oder Zweigniederlassungen beschäftigt wird. Die Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse dieses Personals gelten nur für den jeweiligen Beschäftigungszeitraum.

(2) In Schlüsselpositionen beschäftigtes Personal der oben genannten Gesellschaften, im folgenden „Organisationen“ genannt, ist „gesellschaftsintern versetztes Personal“ im Sinne des Buchstabens c, das zu nachstehenden Kategorien gehört, sofern die Organisation eine juristische Person ist und die betreffenden Personen mindestens in dem der Versetzung vorausgehenden Jahr von ihr beschäftigt worden sind oder an ihr beteiligt gewesen sind (ohne die Mehrheitsbeteiligung zu besitzen):

- a) Führungskräfte einer Organisation, die in erster Linie die Niederlassung leiten und allgemeine Weisungen hauptsächlich vom Vorstand oder den Aktionären beziehungsweise Anteilseignern erhalten; zu ihren Kompetenzen gehören:
 - die Leitung der Niederlassung oder einer Abteilung oder Unterabteilung der Niederlassung;

- die Überwachung und Kontrolle der Arbeit des anderen aufsichtsführenden Personals und der anderen Fach- und Verwaltungskräfte;
 - die persönliche Befugnis zur Einstellung und Entlassung oder zur Empfehlung der Einstellung und Entlassung oder sonstiger Personalentscheidungen;
- b) Personal einer Organisation mit ungewöhnlichen Kenntnissen, die für Betrieb, Forschungsausrüstung, Verfahren oder Verwaltung der Niederlassung notwendig sind. Bei der Bewertung dieser Kenntnisse kann neben besonderen Kenntnissen bezüglich der Niederlassung eine hohe Qualifikation für bestimmte Arbeiten oder Aufgaben, die spezifische technische Kenntnisse erfordern, sowie die Zugehörigkeit zu einem zulassungspflichtigen Beruf berücksichtigt werden.
- c) Das „gesellschaftsintern versetzte Personal“ umfaßt die natürlichen Personen, die von einer Organisation im Gebiet der einen Vertragspartei beschäftigt und zur Ausübung von Erwerbstätigkeiten vorübergehend in das Gebiet der anderen Vertragspartei versetzt werden; die betreffende Organisation muß ihre Hauptniederlassung im Gebiet der einen Vertragspartei haben, und die Versetzung muß in eine Niederlassung (Zweigniederlassung, Tochtergesellschaft) dieser Organisation erfolgen, die im Gebiet der anderen Vertragspartei tatsächlich gleichartige Erwerbstätigkeiten ausübt.

Artikel 29

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich nach besten Kräften, Maßnahmen zu vermeiden, die die Bedingungen für die Niederlassung und die Geschäftstätigkeit der Gesellschaften der anderen Vertragspartei restriktiver machen, als sie am Tag vor Unterzeichnung dieses Abkommens sind.

(2) Dieser Artikel läßt Artikel 37 unberührt: Für die Fälle des Artikels 37 ist unter Ausschluß aller sonstigen Bestimmungen allein Artikel 37 maßgeblich.

(3) Im Geiste der Partnerschaft und der Kooperation und im Lichte des Artikels 43 unterrichtet die Regierung der Republik Armenien die Gemeinschaft, wenn sie beabsichtigt, neue Rechtsvorschriften vorzulegen oder zu erlassen, die die Bedingungen für die Niederlassung oder die Geschäftstätigkeit der Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen von Gesellschaften der Gemeinschaft in der Republik Armenien restriktiver machen können, als sie am Tag vor Unterzeichnung dieses Abkommens sind. Die Gemeinschaft kann die Republik Armenien ersuchen, ihr die Entwürfe dieser Rechtsvorschriften zu übermitteln und Konsultationen über diese Entwürfe aufzunehmen.

(4) Haben die in der Republik Armenien eingeführten neuen Rechtsvorschriften zur Folge, daß die Bedingungen für die Geschäftstätigkeit der in der Republik Armenien niedergelassenen Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen von Gesellschaften der Gemeinschaft restriktiver werden, als sie am Tag der Unterzeichnung dieses Abkommens sind, so finden diese Rechtsvorschriften in den drei Jahren nach Inkrafttreten des betreffenden Rechtsakts keine Anwendung auf die Tochtergesellschaften und die Zweigniederlassungen, die bei Inkrafttreten des Rechtsakts bereits in der Republik Armenien niedergelassen sind.

Kapitel III

Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr zwischen der Gemeinschaft und der Republik Armenien

Artikel 30

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Einklang mit den Bestimmungen dieses Kapitels und unter Berücksichtigung der Entwicklung des Dienstleistungssektors in den Vertragsparteien die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um schrittweise die Erbringung von Dienstleistungen durch Gesellschaften der Gemeinschaft oder durch armenische Gesellschaften zu erlau-

ben, die in einer anderen Vertragspartei als derjenigen des Leistungsempfängers niedergelassen sind.

(2) Der Kooperationsrat spricht Empfehlungen für die Durchführung von Absatz 1 aus.

Artikel 31

Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um in der Republik Armenien einen marktorientierten Dienstleistungssektor aufzubauen.

Artikel 32

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Grundsatz des ungehinderten Zugangs zum internationalen Seeverkehrsmarkt und zum internationalen Seeverkehr auf kaufmännischer Basis wirksam anzuwenden.

a) Die vorstehende Bestimmung berührt nicht die Rechte und Pflichten aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen, wie es für die eine oder für die andere Vertragspartei anwendbar ist. Nichtkonferenz-Reedereien dürfen mit einer Konferenz-Reederei im Wettbewerb stehen, sofern sie den Grundsatz des lauten Wettbewerbs auf kaufmännischer Basis beachten.

b) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Eintreten für den freien Wettbewerb als einen wesentlichen Faktor des Verkehrs mit trockenen und flüssigen Massengütern.

(2) Gemäß den Grundsätzen des Absatzes 1

a) wenden die Vertragsparteien ab Inkrafttreten dieses Abkommens Ladungsanteilvereinbarungen in bilateralen Abkommen zwischen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der damaligen Sowjetunion nicht mehr an;

b) nehmen die Vertragsparteien in künftige bilaterale Abkommen mit Drittländern keine Ladungsanteilvereinbarungen auf, wenn nicht der außergewöhnliche Umstand gegeben ist, daß Linienreedereien der einen oder der anderen Vertragspartei sonst keinen tatsächlichen Zugang zum Verkehr von und nach dem betreffenden Drittland hätten;

c) untersagen die Vertragsparteien Ladungsanteilvereinbarungen in künftigen bilateralen Abkommen betreffend den Verkehr mit trockenen und flüssigen Massengütern;

d) heben die Vertragsparteien bei Inkrafttreten dieses Abkommens alle einseitigen Maßnahmen sowie alle administrativen, technischen und sonstigen Hemmnisse auf, die Beschränkungen oder Diskriminierungen hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit im internationalen Seeverkehr bewirken könnten.

(3) Jede Vertragspartei gewährt den von den Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei betriebenen Schiffen unter anderem hinsichtlich des Zugangs zu den für den internationalen Handel geöffneten Häfen, der Benutzung der Infrastruktur dieser Häfen und der Inanspruchnahme der dort angebotenen Hilfsdienstleistungen sowie der diesbezüglichen Gebühren und sonstigen Abgaben, der Zollerleichterungen, der Zuweisung von Liegeplätzen sowie von Lade- und Löscheinrichtungen eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die den eigenen Schiffen gewährte Behandlung.

(4) Die Staatsangehörigen und Gesellschaften der Gemeinschaft einerseits und die armenischen Staatsangehörigen und Gesellschaften andererseits, die internationale Seeverkehrsdienstleistungen erbringen, dürfen internationale Fluß-See-Verkehrsdienstleistungen auf den Binnenwasserstraßen der Republik Armenien beziehungsweise der Gemeinschaft erbringen.

Artikel 33

Zur Sicherstellung einer koordinierten Entwicklung des Verkehrs zwischen den Vertragsparteien, die ihren wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, können die Bedingungen für den gegenseitigen Marktzugang und die Erbringung von Dienstlei-

stungen im Straßen-, Schienen- und Binnenschiffsverkehr und gegebenenfalls im Luftverkehr, soweit angebracht, in Sonderabkommen behandelt werden, die von den Vertragsparteien nach Inkrafttreten dieses Abkommens ausgehandelt werden.

Kapitel IV Allgemeine Bestimmungen

Artikel 34

(1) Dieser Titel gilt vorbehaltlich der Beschränkungen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind.

(2) Dieser Titel gilt nicht für Tätigkeiten, die im Gebiet einer Vertragspartei dauernd oder zeitweise mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse verbunden sind.

Artikel 35

Für die Zwecke dieses Titels sind die Vertragsparteien durch dieses Abkommen nicht daran gehindert, ihre Gesetze und sonstigen Vorschriften über Einreise und Aufenthalt, Arbeit, Arbeitsbedingungen, Niederlassung von natürlichen Personen und Erbringung von Dienstleistungen anzuwenden, sofern sie dies nicht auf eine Weise tun, durch welche die Vorteile, die einer Vertragspartei aus einer Bestimmung dieses Abkommens erwachsen, zunichte gemacht oder verringert werden. Diese Bestimmung berührt nicht die Anwendung des Artikels 34.

Artikel 36

Die Kapitel II, III und IV gelten auch für Gesellschaften, die sich im ausschließlichen Miteigentum von armenischen Gesellschaften und Gesellschaften der Gemeinschaft befinden und von ihnen gemeinsam kontrolliert werden.

Artikel 37

Die Behandlung, die die eine Vertragspartei im Rahmen dieses Abkommens der anderen Vertragspartei gewährt, darf von dem Tag an, der einen Monat vor Inkrafttreten der entsprechenden Verpflichtungen des Allgemeinen Abkommens über den Dienstleistungsverkehr (GATS) liegt, hinsichtlich der unter das GATS fallenden Sektoren und Maßnahmen nicht günstiger sein als die Behandlung, die diese erste Vertragspartei gemäß den Bestimmungen des GATS hinsichtlich jedes Dienstleistungssektors, -teilsektors und jeder Erbringungsart gewährt.

Artikel 38

Für die Zwecke der Kapitel II, III und IV bleibt die Behandlung unberücksichtigt, zu deren Gewährung sich die Gemeinschaft, ihre Mitgliedstaaten oder die Republik Armenien im Einklang mit den Grundsätzen von Artikel V des GATS in Abkommen über wirtschaftliche Integration verpflichtet haben.

Artikel 39

(1) Die gemäß diesem Titel gewährte Meistbegünstigung gilt nicht für die Steuervorteile, die die Vertragsparteien aufgrund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder sonstigen steuerrechtlichen Regelungen gewähren oder gewähren werden.

(2) Dieser Titel ist nicht so auszulegen, als hindere er die Vertragsparteien daran, gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen der Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und sonstiger steuerrechtlicher Regelungen oder des internen Steuerrechts Maßnahmen zu treffen oder durchzusetzen, durch die die Steuerumgehung oder -hinterziehung verhindert werden soll.

(3) Dieser Titel ist nicht so auszulegen, als hindere er die Mitgliedstaaten oder die Republik Armenien daran, bei der Anwendung ihrer Steuervorschriften die Steuerpflichtigen unterschiedlich zu behandeln, die sich insbesondere hinsichtlich ihres Wohnsitzes nicht in einer gleichartigen Situation befinden.

Artikel 40

Unbeschadet des Artikels 28 sind die Kapitel II, III und IV nicht so auszulegen, als verliehen sie

- den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten oder der Republik Armenien das Recht, in welcher Eigenschaft auch immer und insbesondere als Aktionär, Teilhaber, Führungskraft oder Angestellter einer Gesellschaft oder als Erbringer oder Empfänger einer Dienstleistung in das Gebiet der Republik Armenien beziehungsweise der Gemeinschaft einzureisen oder sich dort aufzuhalten;
- den Tochtergesellschaften oder den Zweigniederlassungen von armenischen Gesellschaften in der Gemeinschaft das Recht, im Gebiet der Gemeinschaft Staatsangehörige der Republik Armenien zu beschäftigen oder beschäftigen zu lassen;
- den armenischen Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen von Gesellschaften der Gemeinschaft das Recht, im Gebiet der Republik Armenien Staatsangehörige der Mitgliedstaaten zu beschäftigen oder beschäftigen zu lassen;
- den armenischen Gesellschaften oder den Tochtergesellschaften oder den Zweigniederlassungen von armenischen Gesellschaften in der Gemeinschaft das Recht, Personen armenischer Staatsangehörigkeit, die für andere Personen und unter deren Aufsicht tätig werden, im Rahmen von Zeitarbeitsverträgen zur Verfügung zu stellen;
- den Gesellschaften der Gemeinschaft oder den armenischen Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen von Gesellschaften der Gemeinschaft das Recht, Arbeitnehmer, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind, im Rahmen von Zeitarbeitsverträgen zur Verfügung zu stellen.

Kapitel V

Laufende Zahlungen und Kapital

Artikel 41

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle laufenden Zahlungen zwischen Gebietsansässigen der Gemeinschaft und der Republik Armenien in frei konvertierbarer Währung zu genehmigen, die im Zusammenhang mit dem Waren-, dem Dienstleistungs- oder dem Personenverkehr gemäß diesem Abkommen geleistet werden.

(2) Hinsichtlich der Kapitalbilanztransaktionen wird ab Inkrafttreten dieses Abkommens der freie Kapitalverkehr im Zusammenhang mit Direktinvestitionen in Gesellschaften, die gemäß den Rechtsvorschriften des Aufnahmelandes gegründet wurden, und Investitionen, die gemäß den Bestimmungen des Kapitels II getätigt werden, sowie der Liquidation oder Rückführung dieser Investitionen und etwaiger daraus resultierender Gewinne gewährleistet.

(3) Unbeschadet der Absätze 2 und 6 werden ab Inkrafttreten dieses Abkommens keine neuen devisenrechtlichen Beschränkungen des Kapitalverkehrs und der damit zusammenhängenden laufenden Zahlungen zwischen Gebietsansässigen der Gemeinschaft und der Republik Armenien eingeführt und die bestehenden Vorschriften nicht verschärft.

(4) Die Vertragsparteien nehmen Konsultationen auf, um den Verkehr mit anderen als den in Absatz 2 genannten Kapitalformen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Armenien zur Erreichung der Ziele dieses Abkommens zu erleichtern.

(5) Bis zur Einführung der vollen Konvertibilität der armenischen Währung im Sinne des Artikels VIII des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds (IWF) darf die Republik Armenien im Geltungsbereich dieses Artikels in Ausnahmefällen devisenrechtliche Beschränkungen im Zusammenhang mit der Gewährung oder Aufnahme kurz- und mittelfristiger Darlehen anwenden, soweit solche Beschränkungen der Republik Armenien für die Gewährung derartiger Darlehen auferlegt werden und

entsprechend dem Status der Republik Armenien im IWF zulässig sind. Die Republik Armenien wendet diese Beschränkungen in einer nichtdiskriminierenden Weise an. Bei ihrer Anwendung wird so wenig wie möglich von diesem Abkommen abgewichen. Die Republik Armenien unterrichtet den Kooperationsrat umgehend von der Einführung und allen Änderungen dieser Maßnahmen.

(6) Entstehen oder drohen in Ausnahmefällen wegen des Kapitalverkehrs zwischen der Gemeinschaft und der Republik Armenien ernstliche Schwierigkeiten bei der Durchführung der Devisen- oder Währungspolitik in der Gemeinschaft oder der Republik Armenien, so kann die Gemeinschaft beziehungsweise die Republik Armenien unbeschadet der Absätze 1 und 2 für bis zu sechs Monate Schutzmaßnahmen hinsichtlich des Kapitalverkehrs zwischen der Gemeinschaft und der Republik Armenien treffen, sofern diese Maßnahmen unbedingt erforderlich sind.

Kapitel VI

Schutz des geistigen, gewerblichen und kommerziellen Eigentums

Artikel 42

(1) Gemäß diesem Artikel und Anhang II wird die Republik Armenien den Schutz der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum weiter verbessern, um am Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens ein vergleichbares Schutzniveau zu bieten, wie es in der Gemeinschaft besteht; dazu gehören auch wirksame Mittel zur Durchsetzung dieser Rechte.

(2) Am Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens tritt die Republik Armenien den in Anhang II Absatz 1 aufgeführten multilateralen Übereinkünften über die Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum bei, an denen die Mitgliedstaaten beteiligt sind oder die von ihnen gemäß den Bestimmungen dieser Übereinkünfte de facto angewandt werden.

Titel V

Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Artikel 43

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, daß die Angleichung der bestehenden und künftigen Rechtsvorschriften der Republik Armenien an das Gemeinschaftsrecht eine wesentliche Voraussetzung für die Stärkung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Republik Armenien und der Gemeinschaft darstellt. Die Republik Armenien wird sich darum bemühen, daß ihre Rechtsvorschriften schrittweise mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar werden.

(2) Die Angleichung der Rechtsvorschriften betrifft insbesondere folgende Bereiche: Zollrecht, Gesellschaftsrecht, Bankenrecht, Rechnungslegung der Unternehmen und Steuern, geistiges Eigentum, Schutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz, Finanzdienstleistungen, Wettbewerbsregeln, öffentliches Auftragswesen, Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen, Umwelt, Verbraucherschutz, indirekte Steuern, technische Vorschriften und Normen, Gesetze und sonstige Vorschriften für den Nuklearbereich, Verkehr.

(3) Die Gemeinschaft leistet der Republik Armenien technische Hilfe bei der Durchführung dieser Maßnahmen; dazu können unter anderem gehören:

- Austausch von Sachverständigen;
- Bereitstellung frühzeitiger Informationen, insbesondere über einschlägige Rechtsvorschriften;
- Veranstaltung von Seminaren;

- Ausbildungsmaßnahmen;
- Hilfe bei der Übersetzung des einschlägigen Gemeinschaftsrechts.

(4) Die Vertragsparteien vereinbaren zu prüfen, wie sie in den Fällen, in denen der Handel zwischen ihnen beeinträchtigt ist, ihr Wettbewerbsrecht aufeinander abgestimmt anwenden können.

Titel VI

Wirtschaftliche Zusammenarbeit

Artikel 44

(1) Die Gemeinschaft und die Republik Armenien entwickeln eine wirtschaftliche Zusammenarbeit mit dem Ziel, zum Fortgang der Wirtschaftsreform und -erholung sowie zu einer nachhaltigen Entwicklung in der Republik Armenien beizutragen. Diese Zusammenarbeit soll die bestehenden Wirtschaftsbeziehungen zum Nutzen beider Vertragsparteien stärken.

(2) Politische und sonstige Maßnahmen werden zur Förderung der wirtschaftlichen und der sozialen Reformen und der Umstrukturierung des Wirtschaftssystems in der Republik Armenien vorbereitet und auf die Erfordernisse der Nachhaltigkeit sowie einer harmonischen Sozialentwicklung ausgerichtet; auch Umweltbelange werden uneingeschränkt berücksichtigt.

(3) Zu diesem Zweck konzentriert sich die Zusammenarbeit vor allem auf die Bereiche wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Entwicklung der Humanressourcen, Unterstützung der Unternehmen (einschließlich Privatisierung, Förderung und Schutz von Investitionen, kleine und mittlere Unternehmen), Bergbau und Rohstoffe, Wissenschaft und Technologie, Agrar- und Ernährungswirtschaft, Energie, Verkehr, Fremdenverkehr, Telekommunikation, Finanzdienstleistungen, Bekämpfung der Geldwäsche, Handel, Zoll, Zusammenarbeit im Bereich der Statistik, Information und Kommunikation, Umweltschutz und regionale Zusammenarbeit.

(4) Besondere Aufmerksamkeit ist Maßnahmen zu widmen, welche die Zusammenarbeit zwischen den Unabhängigen Staaten der Transkaukasus-Region und anderen Nachbarstaaten im Hinblick auf die Förderung einer harmonischen Entwicklung der Region stärken können.

(5) Soweit angebracht, können die wirtschaftliche Zusammenarbeit und die in diesem Abkommen vorgesehenen anderen Formen der Zusammenarbeit durch technische Hilfe der Gemeinschaft unterstützt werden, wobei der auf die technische Hilfe in den Unabhängigen Staaten anzuwendenden Ratsverordnung der Gemeinschaft, den im Richtprogramm für die technische Hilfe der Gemeinschaft für die Republik Armenien vereinbarten Prioritäten und den bestehenden Koordinierungs- und Durchführungsverfahren Rechnung zu tragen ist.

Artikel 45

Zusammenarbeit im Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs

Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um zu gewährleisten, daß sich der internationale Handel der Republik Armenien im Einklang mit den Regeln der WTO vollzieht.

Diese Zusammenarbeit erstreckt sich auf spezifische Themen, die für die Erleichterung des Handels unmittelbar von Bedeutung sind, unter anderem auf

- die Formulierung einer Strategie für den Handel und damit zusammenhängende Fragen, wie z.B. Zahlungen, sowie für Clearing-Mechanismen,
- die Formulierung einschlägiger Gesetze,
- die Fortsetzung der Unterstützung bei der Vorbereitung des eventuellen Beitritts der Republik Armenien zur WTO.

Artikel 46

Industrielle Zusammenarbeit

(1) Mit dieser Zusammenarbeit soll insbesondere folgendes gefördert werden:

- Aufbau von Geschäftsbeziehungen zwischen den Wirtschaftsteilnehmern beider Seiten;
- Beteiligung der Gemeinschaft an den Bemühungen der Republik Armenien, ihre Industrie umzustrukturieren und Folgeinvestitionen anzuziehen;
- Verbesserung des Managements;
- Entwicklung geeigneter Regeln und Praktiken für den Handel;
- Umweltschutz.

(2) Dieser Artikel berührt nicht die Durchsetzung der für Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft.

Artikel 47

Investitionsförderung und Investitionsschutz

(1) Unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten und der Befugnisse der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten zielt die Zusammenarbeit ab auf die Schaffung eines günstigen Klimas für inländische und ausländische Privatinvestitionen, insbesondere durch bessere Bedingungen für den Investitionsschutz, den Kapitaltransfer und den Austausch von Informationen über Investitionsmöglichkeiten.

(2) Die Ziele der Zusammenarbeit sind insbesondere:

- Abschluß von Abkommen über Investitionsförderung und Investitionsschutz zwischen den Mitgliedstaaten und der Republik Armenien, soweit angebracht;
- Abschluß von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen den Mitgliedstaaten und der Republik Armenien, soweit angebracht;
- Schaffung günstiger Bedingungen für die Anziehung von ausländischen Investitionen in die armenische Wirtschaft;
- Schaffung eines beständigen und angemessenen Handelsrechts und beständiger und angemessener Handelsbedingungen sowie Austausch von Informationen über Gesetze und sonstige Vorschriften sowie Verwaltungspraktiken im Investitionsbereich;
- Austausch von Informationen über Investitionsmöglichkeiten unter anderem im Rahmen von Handelsmessen, Ausstellungen, Handelswochen und anderen Veranstaltungen.

Artikel 48

Öffentliches Auftragswesen

Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um Bedingungen für die offene und wettbewerbliche Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, insbesondere im Wege der Ausschreibung, zu entwickeln.

Artikel 49

Zusammenarbeit im Bereich der Normen und der Konformitätsprüfung

(1) Durch die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien soll die Ausrichtung an den im Qualitätsbereich angewandten international vereinbarten Kriterien, Grundsätzen und Leitlinien gefördert werden. Die erforderlichen Maßnahmen erleichtern Fortschritte auf dem Weg zur gegenseitigen Anerkennung im Bereich der Konformitätsprüfung sowie der Verbesserung der Qualität armenischer Waren.

(2) Zu diesem Zweck bemühen sich die Vertragsparteien um Zusammenarbeit bei Projekten der technischen Hilfe,

- die eine geeignete Zusammenarbeit mit Fachorganisationen und -einrichtungen in diesem Bereich fördern;

- die die Übernahme der technischen Regelwerke der Gemeinschaft und die Anwendung der europäischen Normen und Konformitätsprüfungsverfahren fördern;
- die den Austausch von Erfahrungen und technischen Informationen im Bereich des Qualitätsmanagements ermöglichen.

Artikel 50

Bergbau und Rohstoffe

(1) Die Vertragsparteien streben an, im Bereich der Bergbauerzeugnisse und der Rohstoffe Investitionen und Handel auszuweiten.

(2) Die Zusammenarbeit konzentriert sich insbesondere auf folgende Bereiche:

- Austausch von Informationen über die Aussichten in den Sektoren Bergbau- und Nichteisenmetalle;
- Schaffung eines rechtlichen Rahmens für die Zusammenarbeit;
- Handelsfragen;
- Erlaß und Umsetzung von Rechtsvorschriften im Umweltbereich;
- Ausbildung;
- Sicherheit in der Bergbauindustrie.

Artikel 51

Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik

(1) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit in ziviler Forschung und technischer Entwicklung (FTE) auf der Grundlage des beiderseitigen Nutzens und, unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit von Mitteln, des angemessenen Zugangs zu ihren jeweiligen Programmen und vorbehaltlich eines angemessenen Niveaus des effektiven Schutzes der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum (des geistigen Eigentums).

(2) Die Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik umfaßt folgendes:

- Austausch wissenschaftlicher und technischer Informationen;
- gemeinsame FTE-Tätigkeiten;
- Bildungsmaßnahmen und Mobilitätsprogramme für Wissenschaftler, Forscher und Techniker beider Seiten, die in FTE tätig sind.

Umfaßt diese Zusammenarbeit Maßnahmen der allgemeinen und/oder beruflichen Bildung, so ist sie im Einklang mit Artikel 52 durchzuführen.

Die Vertragsparteien können sich auf der Grundlage gegenseitigen Einvernehmens mit anderen Formen der Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik befassen.

Bei der Durchführung dieser Zusammenarbeit wird besondere Aufmerksamkeit der Neuverwendung von Wissenschaftlern, Ingenieuren, Forschern und Technikern gewidmet, die mit der Erforschung und/oder Produktion von Massenvernichtungswaffen befaßt sind oder waren.

(3) Die unter diesen Artikel fallende Zusammenarbeit wird gemäß Sondervereinbarungen durchgeführt, die nach den von jeder Vertragspartei angenommenen Verfahren auszuhandeln und zu schließen sind und die unter anderem geeignete Bestimmungen über das geistige Eigentum enthalten.

Artikel 52

Allgemeine und berufliche Bildung

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um das Niveau der allgemeinen Bildung und der beruflichen Qualifikationen in der Republik Armenien sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor anzuheben.

(2) Die Zusammenarbeit konzentriert sich insbesondere auf folgende Bereiche:

- Modernisierung des Hochschulsystems und des Systems der beruflichen Bildung in der Republik Armenien, einschließlich des Zeugnisystems der Hochschulen und der Hochschuldiplome;
- Ausbildung von Führungskräften im öffentlichen und privaten Sektor sowie von Beamten in noch zu bestimmenden vorrangigen Bereichen;
- Zusammenarbeit zwischen Lehranstalten, Zusammenarbeit zwischen Lehranstalten und Unternehmen;
- Mobilität von Lehrkräften, Graduierten, Verwaltungspersonal, jungen Wissenschaftlern und Forschern und Jugendlichen;
- Förderung der Lehrtätigkeit im Bereich der europäischen Studien an geeigneten Lehranstalten;
- Unterrichtung der Gemeinschaftssprachen;
- nachakademische Ausbildung von Konferenzdolmetschern;
- Ausbildung von Journalisten;
- Ausbildung von Ausbildern.

(3) Die Teilnahme der einen Vertragspartei an den Programmen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung der anderen Vertragspartei könnte gemäß ihren Verfahren in Erwägung gezogen werden; soweit angebracht, werden dann institutionelle Rahmen geschaffen und Kooperationspläne aufgestellt, die auf der Teilnahme der Republik Armenien am TEMPUS-Programm der Gemeinschaft aufbauen.

Artikel 53

Agrar- und Ernährungswirtschaft

Ziel der Zusammenarbeit in diesem Bereich ist die Fortsetzung der Bodenreform, die Modernisierung, die Privatisierung und die Umstrukturierung der Landwirtschaft, der Ernährungswirtschaft und des Dienstleistungssektors in der Republik Armenien, die Entwicklung in- und ausländischer Märkte für armenische Erzeugnisse unter Bedingungen, durch die der Schutz der Umwelt gewährleistet wird, und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer besser gesicherten Nahrungsmittelversorgung sowie die Entwicklung der Agrar- und Ernährungswirtschaft, der Verarbeitung und des Vertriebs landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Die Vertragsparteien streben auch die schrittweise Angleichung der armenischen Normen an die technischen Regelwerke der Gemeinschaft für industrielle und landwirtschaftliche Nahrungsmittelerzeugnisse, einschließlich der Gesundheits- und Pflanzenschutznormen, an.

Artikel 54

Energie

(1) Die Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen der Grundsätze der Marktwirtschaft und der Europäischen Energiecharta sowie unter Berücksichtigung des Vertrages über die Energiecharta und des Protokolls über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte vor dem Hintergrund der schrittweisen Integration der Energiemärkte in Europa.

(2) Die Zusammenarbeit umfaßt unter anderem folgende Bereiche:

- Formulierung und Entwicklung einer Energiepolitik;
- Verbesserung der Verwaltung und der Regulierung des Energiesektors auf marktwirtschaftlicher Grundlage;
- Verbesserung der Energieversorgung, einschließlich der Sicherheit der Energieversorgung, in wirtschaftlich und ökologisch vernünftiger Weise;
- Förderung des Energiesparens und der rationellen Energienutzung und Umsetzung des Energiechartaprotokolls über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte;
- Modernisierung der Energieinfrastrukturen;

- Verbesserung der Energietechnik für Versorgung und Endverbrauch für alle Energiearten;
- Managementausbildung und technische Ausbildung im Energiesektor;
- Transport und Durchfuhr von Energieerzeugnissen und Energieträgern;
- Schaffung der institutionellen, rechtlichen, steuerlichen und sonstigen Voraussetzungen, die für die Förderung einer Ausweitung von Handel und Investitionen im Energiebereich notwendig sind;
- Entwicklung der Wasserkraft und anderer erneuerbarer Energiequellen.

(3) Die Vertragsparteien tauschen zweckdienliche Informationen über Investitionsprojekte im Energiesektor aus, insbesondere über den Bau und die Instandhaltung von Erdöl- und Gasleitungen oder sonstiger Mittel für den Transport von Energieerzeugnissen. Sie arbeiten zusammen, um die Bestimmungen des Titels IV und des Artikels 47 in Bezug auf Investitionen im Energiesektor so wirksam wie möglich umzusetzen.

Artikel 55

Umwelt

(1) Unter Berücksichtigung der Europäischen Energiecharta, der Erklärung der Luzerner Konferenz von 1993, des Vertrages über die Energiecharta, insbesondere seines Artikels 19, und des Energiechartaprotokolls über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte entwickeln und verstärken die Vertragsparteien ihre Zusammenarbeit zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit.

(2) Ziel der Zusammenarbeit ist die Bekämpfung der Verschlechterung der Umweltverhältnisse und insbesondere folgendes:

- wirksame Überwachung der Verschmutzungsniveaus und Beurteilung der Umweltqualität; Informationssystem über den Zustand der Umwelt;
 - Bekämpfung der lokalen, regionalen und grenzüberschreitenden Luft- und Wasserverschmutzung;
 - ökologische Wiederherstellung;
 - nachhaltige, umweltgerechte und effiziente Energieerzeugung und -nutzung;
 - Sicherheit von Industrieanlagen;
 - Klassifizierung und unbedenklicher Einsatz von Chemikalien;
 - Wasserqualität;
 - Verringerung, Recycling und sichere Entsorgung von Abfällen, Durchführung des Baseler Übereinkommens;
 - Auswirkungen der Landwirtschaft auf die Umwelt, Bodenerosion und chemische Verschmutzung;
 - Schutz der Wälder;
 - Erhaltung der Artenvielfalt, Schutzgebiete sowie nachhaltige und umweltgerechte Nutzung und Bewirtschaftung der biologischen Ressourcen;
 - Raumordnung, einschließlich der Bebauungs- und Stadtplanung;
 - Einsatz wirtschaftlicher und fiskalischer Instrumente;
 - globale Klimaveränderung;
 - Umwelterziehung und Umweltbewußtsein;
 - technische Hilfe bei der Sanierung radioaktiv kontaminierter Gebiete und Bewältigung der damit zusammenhängenden gesundheitlichen und sozialen Probleme;
 - Durchführung des Übereinkommens von Espoo über die Umweltverträglichkeitsprüfung, im grenzüberschreitenden Rahmen.
- (3) Die Zusammenarbeit erfolgt insbesondere in folgender Form:
- Vorkehrungen für Katastrophen und sonstige Notfälle;

- Austausch von Informationen und Sachverständigen, unter anderem auf dem Gebiet des Transfers sauberer Technologien und der sicheren und ökologisch vernünftigen Nutzung der Biotechnologien;
- gemeinsame Forschungsaktivitäten;
- Verbesserung der Rechtsvorschriften zwecks Anhebung auf das Gemeinschaftsniveau;
- Ausbildung in Umweltfragen und Stärkung einschlägiger Einrichtungen;
- Zusammenarbeit auf regionaler Ebene, einschließlich der Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Umweltagentur, und auf internationaler Ebene;
- Entwicklung von Strategien, insbesondere zu globalen Umwelt- und Klimafragen sowie zur Erreichung einer nachhaltigen und umweltgerechten Entwicklung;
- Umweltverträglichkeitsstudien.

Artikel 56

Verkehr

Die Vertragsparteien entwickeln und verstärken ihre Zusammenarbeit im Verkehrsbereich.

Ziel dieser Zusammenarbeit ist unter anderem die Umstrukturierung und Modernisierung des Verkehrswesens in der Republik Armenien und die Sicherstellung, soweit angebracht, der Kompatibilität der Verkehrssysteme im Rahmen der Entwicklung eines umfassenderen Verkehrssystems. Besondere Aufmerksamkeit wird dem Funktionieren aller traditionellen Verkehrsverbindungen der Unabhängigen Staaten in der Transkaukasus-Region untereinander und mit ihren Nachbarländern gewidmet.

Die Zusammenarbeit betrifft unter anderem folgendes:

- Modernisierung der Verwaltung und des Betriebs von Straßenverkehr, Eisenbahnen, Häfen und Flughäfen;
- Modernisierung und Ausbau von Eisenbahnlinien, Wasserstraßen, Straßen, Häfen, Flughäfen und Luftfahrtinfrastruktur, einschließlich der Modernisierung wichtiger Strecken von gemeinsamem Interesse und der transeuropäischen Verbindungen der genannten Verkehrsträger, insbesondere derjenigen im Rahmen des TRACECA-Projekts;
- Förderung und Ausbau des kombinierten Verkehrs;
- Förderung gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsprogramme;
- Ausarbeitung des rechtlichen und institutionellen Rahmens für die Entwicklung und Durchführung einer Politik, einschließlich der Privatisierung des Verkehrssektors.

Artikel 57

Postdienste und Telekommunikation

Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse erweitern und verstärken die Vertragsparteien die Zusammenarbeit in folgenden Bereichen:

- Ausarbeitung politischer Leitlinien für die Entwicklung des Telekommunikationssektors und der Postdienste;
- Entwicklung von Grundsätzen einer Tarifpolitik und des Marketings für den Telekommunikationssektor und die Postdienste;
- Transfer von Technologie und Know-how, einschließlich über europäische Normen und Kennzeichnungssysteme;
- Förderung der Entwicklung von Projekten im Bereich Telekommunikation und Postdienste und Investitionsförderung;
- Verbesserung der Effizienz und der Qualität der bereitgestellten Telekommunikations- und Postdienste, unter anderem durch Liberalisierung von Teilsektoren;
- fortgeschrittene Anwendung der Telekommunikation, insbesondere im Bereich des elektronischen Zahlungsverkehrs;

- Verwaltung und Optimierung der Telekommunikationsnetze;
- angemessene Rechtsgrundlage für die Bereitstellung von Telekommunikations- und Postdiensten und für die Nutzung des Hochfrequenzspektrums;
- Ausbildung im Betreiben von Telekommunikations- und Postdiensten unter Marktbedingungen.

Artikel 58

Finanzdienstleistungen

Ziel der Zusammenarbeit ist insbesondere, die Einbeziehung der Republik Armenien in die weltweit anerkannten Systeme für den gegenseitigen Zahlungsausgleich zu erleichtern. Die technische Hilfe konzentriert sich auf folgendes:

- Entwicklung von Bank- und Finanzdienstleistungen, Entwicklung eines gemeinsamen Marktes für Kreditquellen, Einbeziehung der Republik Armenien in die weltweit anerkannten Systeme für den gegenseitigen Zahlungsausgleich;
- Entwicklung von Finanzsystem und -institutionen in der Republik Armenien, Erfahrungsaustausch und Ausbildung von Personal;
- Entwicklung von Versicherungen und dadurch unter anderem Schaffung eines günstigen Rahmens für die Beteiligung von Gesellschaften der Gemeinschaft an der Gründung von Joint-ventures im Versicherungssektor der Republik Armenien sowie Entwicklung einer Ausfuhrkreditversicherung.

Diese Zusammenarbeit trägt insbesondere dazu bei, den Ausbau der Beziehungen zwischen der Republik Armenien und den Mitgliedstaaten im Finanzdienstleistungssektor zu fördern.

Artikel 59

Regionalentwicklung

(1) Die Vertragsparteien verstärken ihre Zusammenarbeit im Bereich der Regionalentwicklung und der Raumordnung.

(2) Zu diesem Zweck fördern sie den Austausch von Informationen zwischen nationalen, regionalen und lokalen Behörden über die Regional- und Raumordnungspolitik und über Methoden für die Formulierung von Regionalpolitik mit der Entwicklung benachteiligter Gebiete als besonderem Schwerpunkt.

Außerdem fördern sie direkte Kontakte zwischen den Regionen und den für die Regionalentwicklungsplanung zuständigen öffentlichen Organisationen mit dem Ziel, unter anderem Methoden und Formen der Regionalentwicklungsförderung auszutauschen.

Artikel 60

Zusammenarbeit im sozialen Bereich

(1) Im Bereich Gesundheitsschutz und Sicherheit arbeiten die Vertragsparteien zusammen, um das Niveau von Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz zu verbessern.

Die Zusammenarbeit umfaßt insbesondere folgendes:

- Ausbildung in Fragen des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeitsbereiche mit hohem Unfallrisiko;
- Entwicklung und Förderung vorbeugender Maßnahmen zur Bekämpfung von Berufskrankheiten und sonstigen arbeitsbedingten Leiden;
- Verhütung von Großunfällen und Bewirtschaftung giftiger Chemikalien;
- Grundlagenforschung in den Bereichen Arbeitsumwelt sowie Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz.

(2) Im Bereich der Beschäftigung umfaßt die Zusammenarbeit insbesondere technische Hilfe für folgendes:

- Optimierung des Arbeitsmarkts;
- Modernisierung der Arbeitsvermittlungs- und Berufsberatungsdienste;

- Planung und Verwaltung der Umstrukturierungsprogramme;
- Förderung der Entwicklung örtlicher Arbeitsmärkte;
- Informationsaustausch über die Programme für flexible Beschäftigung, einschließlich der Programme zur Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit und des Unternehmertums.

(3) Die Vertragsparteien schenken der Zusammenarbeit im Bereich der sozialen Sicherheit besondere Aufmerksamkeit, die unter anderem die Zusammenarbeit bei der Planung und der Durchführung von Reformen der sozialen Sicherheit in der Republik Armenien einschließt.

Ziel dieser Reformen ist es, in der Republik Armenien Schutzmethoden zu entwickeln, die dem marktwirtschaftlichen System entsprechen und alle Bereiche der sozialen Sicherheit umfassen.

Artikel 61

Fremdenverkehr

Die Vertragsparteien verstärken und entwickeln ihre Zusammenarbeit unter anderem bei folgendem:

- Erleichterung des Fremdenverkehrs;
- Intensivierung des Informationsflusses;
- Transfer von Know-how;
- Prüfung der Möglichkeiten für gemeinsame Aktionen;
- Zusammenarbeit zwischen amtlichen Fremdenverkehrsorganisationen;
- Ausbildung für die Entwicklung des Fremdenverkehrs.

Artikel 62

Kleine und mittlere Unternehmen

(1) Die Vertragsparteien arbeiten hin auf die Entwicklung und die Stärkung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und ihrer Vereinigungen und der Zusammenarbeit zwischen KMU in der Gemeinschaft und der Republik Armenien.

(2) Die Zusammenarbeit schließt technische Hilfe ein, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Schaffung eines rechtlichen Rahmens für KMU;
- Aufbau einer angemessenen Infrastruktur (Agentur für die Unterstützung von KMU, Kommunikationswesen, Hilfe bei der Schaffung eines Fonds für KMU);
- Einrichtung von Technologieparks.

Artikel 63

Information und Kommunikation

Die Vertragsparteien unterstützen die Entwicklung moderner Methoden für den Umgang mit Informationen, einschließlich der Medien, und fördern den wirksamen Informationsaustausch. Vorrang erhalten Programme, die Basisinformationen über die Gemeinschaft und die Republik Armenien für die breite Öffentlichkeit vermitteln; dazu gehört nach Möglichkeit auch der Zugriff auf Datenbanken unter voller Beachtung der Rechte an geistigem Eigentum.

Artikel 64

Verbraucherschutz

Die Vertragsparteien arbeiten eng zusammen, um die Kompatibilität ihrer Verbraucherschutzsysteme zu erreichen. Diese Zusammenarbeit kann den Austausch von Informationen über die gesetzgeberische Arbeit und die institutionelle Reform umfassen, die Einrichtung fester Systeme zur gegenseitigen Information über gefährliche Waren, die Verbesserung der Verbraucherinformation insbesondere über Preise, Wareneigenschaften und angebotene Dienstleistungen, die Entwicklung eines Austausches zwischen Vertretern der Verbraucherinteressen, eine höhere Kompatibilität der Verbraucherschutzpolitik und die Veranstaltung von Seminaren und Ausbildungspraktika.

Artikel 65

Zoll

(1) Das Ziel der Zusammenarbeit besteht darin, die Einhaltung aller Vorschriften zu gewährleisten, die in Verbindung mit dem Handel und dem lauterer Handel angenommen werden sollen, und für die Angleichung der Zollregelung der Republik Armenien an die der Gemeinschaft zu sorgen.

(2) Die Zusammenarbeit betrifft insbesondere folgendes:

- Austausch von Informationen;
- Verbesserung der Arbeitsmethoden;
- Einführung der Kombinierten Nomenklatur und des Einheitspapiers;
- Verbindung der Durchfuhrsysteme der Gemeinschaft und der Republik Armenien;
- Vereinfachung der Kontrollen und der Förmlichkeiten im Güterverkehr;
- Unterstützung bei der Einführung moderner Zollinformationssysteme;
- Veranstaltung von Seminaren und Ausbildungspraktika.

Soweit erforderlich wird technische Hilfe geleistet.

(3) Unbeschadet sonstiger Maßnahmen der Zusammenarbeit gemäß diesem Abkommen und insbesondere gemäß den Artikeln 69 und 71 wird die Amtshilfe im Zollbereich zwischen den Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien durch das diesem Abkommen beigefügte Protokoll geregelt.

Artikel 66

Zusammenarbeit im Bereich der Statistik

Die Zusammenarbeit in diesem Bereich dient der Entwicklung eines leistungsfähigen Statistiksystems, damit zuverlässige Statistiken erstellt werden können, die zur Planung und Überwachung des wirtschaftlichen Reformprozesses und zur Entwicklung von Privatunternehmen in der Republik Armenien benötigt werden.

Die Vertragsparteien arbeiten insbesondere in folgenden Bereichen zusammen:

- Anpassung des armenischen Statistiksystems an die international angewandten Methoden, Normen und Klassifikationen;
- Austausch statistischer Informationen;
- Bereitstellung der für die Durchführung und Steuerung der wirtschaftlichen Reformen erforderlichen makro- und mikroökonomischen statistischen Informationen.

Als Beitrag hierzu leistet die Gemeinschaft der Republik Armenien technische Hilfe.

Artikel 67

Wirtschaftswissenschaften

Die Vertragsparteien erleichtern den wirtschaftlichen Reformprozeß und die Koordinierung der Wirtschaftspolitik durch eine Zusammenarbeit zur Verbesserung der Kenntnis der wesentlichen Aspekte ihrer Volkswirtschaften sowie der Konzeption und der Durchführung der Wirtschaftspolitik in der Marktwirtschaft. Zu diesem Zweck tauschen die Vertragsparteien Informationen über die makroökonomische Leistung und die makroökonomischen Aussichten aus.

Die Gemeinschaft leistet technische Hilfe mit folgenden Zielen:

- Unterstützung der Republik Armenien bei ihrem wirtschaftlichen Reformprozeß durch Bereitstellung von Experten, Beratung und technischer Hilfe;
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftswissenschaftlern, um den Transfer von Know-how für die Konzeption der Wirtschaftspolitik zu beschleunigen und für eine weitere Verbreitung der für diese Politik relevanten Forschungsergebnisse zu sorgen.

Titel VII**Zusammenarbeit in Fragen
der Demokratie und der Menschenrechte****Artikel 68**

Die Vertragsparteien arbeiten in allen Fragen, die die Schaffung oder Stärkung demokratischer Einrichtungen betreffen, zusammen; diese Zusammenarbeit schließt diejenigen Einrichtungen ein, die erforderlich sind, um die Rechtsstaatlichkeit sowie den Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten gemäß dem Völkerrecht und den Grundsätzen der OSZE zu stärken.

Diese Zusammenarbeit erfolgt in Form von Programmen für technische Hilfe, mit denen unter anderem folgendes unterstützt werden soll: die Formulierung einschlägiger Gesetze und Vorschriften, die Durchführung dieser Gesetze, das Funktionieren des Gerichtswesens, die Rolle des Staates in Justizangelegenheiten und das Funktionieren des Wahlsystems. Die Programme können, soweit angebracht, auch Ausbildung vorsehen. Die Vertragsparteien fördern die Kontakte und den Austausch zwischen ihren nationalen und regionalen Behörden sowie ihren Justizbehörden, Parlamentariern und Nichtregierungsorganisationen.

Titel VIII**Zusammenarbeit bei der Verhütung
von Straftaten und der Verhütung und
Kontrolle der illegalen Einwanderung****Artikel 69**

Die Vertragsparteien nehmen die Zusammenarbeit mit dem Ziel auf, Straftaten wie die folgenden zu verhüten:

- Wirtschaftsstraftaten einschließlich Korruption;
- illegale Geschäfte mit Waren einschließlich Industriemüll;
- Fälschung.

Die Zusammenarbeit in den genannten Bereichen beruht auf gegenseitiger Konsultation und auf enger Interaktion. Technische Hilfe und Amtshilfe können unter anderem in folgenden Bereichen geleistet werden:

- Ausarbeitung innerstaatlicher Rechtsvorschriften im Bereich der Verhütung von Straftaten;
- Einrichtung von Informationszentren;
- Steigerung der Effizienz der Einrichtungen, die mit der Verhütung von Straftaten befaßt sind;
- Ausbildung des Personals und Ausbau der Forschungsinfrastruktur;
- Ausarbeitung von für beide Seiten annehmbaren Maßnahmen zur Verhinderung von Straftaten.

Artikel 70**Geldwäsche**

(1) Die Vertragsparteien sind sich über die Notwendigkeit einig, Anstrengungen zu unternehmen und zusammenzuarbeiten, um zu verhindern, daß ihre Finanzsysteme zum Waschen von Erlösen aus Straftaten im allgemeinen und aus Drogendelikten im besonderen mißbraucht werden.

(2) Die Zusammenarbeit in diesem Bereich umfaßt Amtshilfe und technische Hilfe mit dem Ziel, geeignete Normen gegen die Geldwäsche festzulegen, die den von der Gemeinschaft und den einschlägigen internationalen Gremien, insbesondere der Financial Action Task Force (FATF), festgelegten Normen gleichwertig sind.

Artikel 71**Drogen**

Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse arbeiten die Vertragsparteien zusammen, um die Wirksamkeit und die Effizienz von Strategien und Maßnahmen zu erhöhen, mit denen verhindert werden soll, daß Betäubungsmittel und psychotrope Stoffe widerrechtlich hergestellt, beschafft und gehandelt werden, einschließlich der Verhütung der mißbräuchlichen Verwendung von Ausgangsstoffen, und um die Verhütung und Reduzierung der Nachfrage nach Drogen zu fördern. Die Zusammenarbeit in diesem Bereich beruht auf gegenseitiger Konsultation und enger Koordinierung der Ziele und der Maßnahmen in den verschiedenen drogenrelevanten Bereichen zwischen den Vertragsparteien.

Artikel 72**Illegale Einwanderung**

(1) Die Mitgliedstaaten und die Republik Armenien vereinbaren zusammenzuarbeiten, um die illegale Einwanderung zu verhüten und zu kontrollieren. Zu diesem Zweck

- erklärt sich die Republik Armenien bereit, diejenigen ihrer Staatsangehörigen, die sich illegal im Gebiet eines Mitgliedstaats aufhalten, auf dessen Ersuchen ohne weitere Förmlichkeiten wiederaufzunehmen;
- erklärt sich jeder Mitgliedstaat bereit, diejenigen seiner Staatsangehörigen im Sinne der Definition für Gemeinschaftszwecke, die sich illegal im Gebiet der Republik Armenien aufhalten, auf deren Ersuchen ohne weitere Förmlichkeiten wiederaufzunehmen.

Die Mitgliedstaaten und die Republik Armenien versehen ihre Staatsangehörigen mit geeigneten Ausweispapieren.

(2) Die Republik Armenien erklärt sich bereit, mit den Mitgliedstaaten, die darum ersuchen, bilaterale Abkommen zu schließen, in denen spezifische Verpflichtungen zur Wiederaufnahme geregelt werden, unter anderem eine Verpflichtung zur Wiederaufnahme Staatsangehöriger anderer Länder und Staatenloser, die aus der Republik Armenien in das Gebiet eines Mitgliedstaats gekommen sind oder die aus einem Mitgliedstaat in das Gebiet der Republik Armenien gekommen sind.

(3) Der Kooperationsrat prüft, welche sonstigen gemeinsamen Anstrengungen unternommen werden können, um die illegale Einwanderung zu verhüten und zu kontrollieren.

Titel IX**Kulturelle Zusammenarbeit****Artikel 73**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die kulturelle Zusammenarbeit zu fördern, zu begünstigen und zu erleichtern. Soweit angebracht, können die von der Gemeinschaft oder von einem oder mehreren Mitgliedstaaten durchgeführten Programme für kulturelle Zusammenarbeit in die Zusammenarbeit einbezogen und zusätzliche Aktivitäten von beiderseitigem Interesse entwickelt werden.

Titel X**Finanzielle Zusammenarbeit
im Bereich der technischen Hilfe****Artikel 74**

Zur Erreichung der Ziele dieses Abkommens erhält die Republik Armenien von der Gemeinschaft im Einklang mit den Artikeln 75, 76 und 77 vorübergehend Finanzhilfe als technische Hilfe in Form von Zuschüssen. Mit dieser Hilfe soll die wirtschaftliche Umgestaltung der Republik Armenien beschleunigt werden.

Artikel 75

Diese Finanzhilfe wird im Rahmen des in der einschlägigen Ratsverordnung der Gemeinschaft vorgesehenen TACIS-Programms gewährt.

Artikel 76

Die Ziele und die Bereiche der Finanzhilfe der Gemeinschaft werden in einem Richtprogramm festgelegt, das die gesetzten Prioritäten enthält und zwischen den beiden Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Republik Armenien, der Aufnahmefähigkeit der Sektoren und der Fortschritte bei der Reform vereinbart wird. Die Vertragsparteien unterrichten den Kooperationsrat.

Artikel 77

Im Hinblick auf einen optimalen Einsatz der verfügbaren Mittel sorgen die Vertragsparteien dafür, daß die von der Gemeinschaft geleistete technische Hilfe eng koordiniert wird mit den Beiträgen aus anderen Quellen, wie Mitgliedstaaten, andere Länder und internationale Organisationen wie die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.

Titel XI

**Institutionelle,
allgemeine und Schlußbestimmungen**

Artikel 78

Es wird ein Kooperationsrat eingesetzt, der die Durchführung dieses Abkommens überwacht. Der Kooperationsrat tagt einmal jährlich auf Ministerebene. Er prüft alle wichtigen Fragen, die sich aus diesem Abkommen ergeben, sowie alle sonstigen bilateralen oder internationalen Fragen, die zur Erreichung der Ziele dieses Abkommens von beiderseitigem Interesse sind. Der Kooperationsrat kann im Einvernehmen der beiden Vertragsparteien auch geeignete Empfehlungen aussprechen.

Artikel 79

(1) Der Kooperationsrat besteht aus den Mitgliedern des Rates der Europäischen Union und Mitgliedern der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einerseits und aus Mitgliedern der Regierung der Republik Armenien andererseits.

(2) Der Kooperationsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Das Amt des Präsidenten des Kooperationsrats wird abwechselnd von einem Vertreter der Gemeinschaft und von einem Mitglied der Regierung der Republik Armenien ausgeübt.

Artikel 80

(1) Der Kooperationsrat wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben von einem Kooperationsausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitglieder des Rates der Europäischen Union und Mitgliedern der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einerseits und Vertretern der Regierung der Republik Armenien andererseits zusammensetzt, bei denen es sich normalerweise um hohe Beamte handelt. Das Amt des Vorsitzenden des Kooperationsausschusses wird abwechselnd von der Gemeinschaft und von der Republik Armenien ausgeübt.

Der Kooperationsrat legt in seiner Geschäftsordnung Arbeitsweise und Aufgaben des Kooperationsausschusses fest, zu denen auch die Vorbereitung der Tagungen des Kooperationsrats gehört.

(2) Der Kooperationsrat kann seine Befugnisse dem Kooperationsausschuß übertragen, der für die Kontinuität zwischen den Tagungen des Kooperationsrats sorgt.

Artikel 81

Der Kooperationsrat kann Sonderausschüsse oder -gremien einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen;

er legt die Zusammensetzung und die Aufgaben sowie die Arbeitsweise derartiger Ausschüsse oder Gremien fest.

Artikel 82

Bei der Prüfung einer Frage, die sich im Rahmen dieses Abkommens in bezug auf eine Bestimmung ergibt, die auf einen GATT/WTO-Artikel verweist, berücksichtigt der Kooperationsrat soweit wie möglich die Auslegung, die der betreffende GATT/WTO-Artikel im allgemeinen durch die Mitglieder der WTO erfährt.

Artikel 83

Es wird ein Parlamentarischer Kooperationsausschuß eingesetzt. In diesem Gremium treffen Mitglieder der Nationalversammlung der Republik Armenien und des Europäischen Parlaments zu einem Meinungsaustausch zusammen. Er tagt in regelmäßigen Zeitabständen, die er selbst festlegt.

Artikel 84

(1) Der Parlamentarische Kooperationsausschuß setzt sich aus Abgeordneten des Europäischen Parlaments einerseits und Abgeordneten der Nationalversammlung der Republik Armenien andererseits zusammen.

(2) Der Parlamentarische Kooperationsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Den Vorsitz im Parlamentarischen Kooperationsausschuß führen abwechselnd das Europäische Parlament und die Nationalversammlung der Republik Armenien nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

Artikel 85

Der Parlamentarische Kooperationsausschuß kann den Kooperationsrat um sachdienliche Informationen zur Durchführung dieses Abkommens ersuchen; dieser erteilt dann dem Ausschuß die erbetenen Informationen.

Der Parlamentarische Kooperationsausschuß wird über die Empfehlungen des Kooperationsrats unterrichtet.

Der Parlamentarische Kooperationsausschuß kann Empfehlungen an den Kooperationsrat richten.

Artikel 86

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Geltungsbereich dieses Abkommens dafür zu sorgen, daß natürliche und juristische Personen der anderen Vertragspartei ohne Benachteiligung gegenüber den eigenen Staatsangehörigen die zuständigen Gerichte und Verwaltungsorgane der Vertragsparteien anrufen können, um ihre persönlichen Rechte und ihre Eigentumsrechte, einschließlich der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum, geltend zu machen.

(2) Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse

– fördern die Vertragsparteien die Annahme von Schiedsverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus den Geschäften oder aus der Zusammenarbeit zwischen den Wirtschaftsteilnehmern der Gemeinschaft und der Republik Armenien ergeben;

– kommen die Vertragsparteien überein, daß, wenn für eine Streitigkeit ein Schiedsverfahren eingeleitet wird, jede Streitpartei ihren Schiedsrichter ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit wählen kann und daß der den Vorsitz führende dritte Schiedsrichter oder der Einzelschiedsrichter Staatsangehöriger eines Drittstaats sein kann, sofern die Schiedsordnung der von den Parteien gewählten Schiedsstelle nichts anderes bestimmt;

– werden die Vertragsparteien ihren Wirtschaftsteilnehmern empfehlen, die für ihre Verträge maßgebliche Rechtsordnung im gegenseitigen Einvernehmen zu wählen;

- fördern die Vertragsparteien die Inanspruchnahme der von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) ausgearbeiteten Schiedsordnung und der Schiedsstellen der Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von New York vom 10. Juni 1958.

Artikel 87

Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei nicht daran, alle Maßnahmen zu ergreifen,

- a) die sie für notwendig erachtet, um die Weitergabe von Informationen zu verhindern, die ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht;
- b) die die Herstellung von oder den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder eine für Verteidigungszwecke unentbehrliche Forschung, Entwicklung oder Produktion betreffen; diese Maßnahmen dürfen die Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen;
- c) die sie zur Wahrung ihrer eigenen Sicherheitsinteressen im Falle schwerwiegender innerstaatlicher Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, im Kriegsfall, bei einer ersten, eine Kriegsgefahr darstellenden internationalen Spannung oder in Erfüllung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zur Wahrung des Friedens und der internationalen Sicherheit für notwendig erachtet;
- d) die sie für notwendig erachtet, um ihre internationalen Verpflichtungen und Zusagen zur Überwachung von gewerblichen Waren und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck einzuhalten.

Artikel 88

(1) In den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen und unbeschadet der darin enthaltenen besonderen Bestimmungen

- dürfen die von der Republik Armenien gegenüber der Gemeinschaft angewandten Regelungen keine Diskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten, deren Staatsangehörigen oder deren Gesellschaften oder Firmen bewirken;
- dürfen die von der Gemeinschaft gegenüber der Republik Armenien angewandten Regelungen keine Diskriminierung zwischen armenischen Staatsangehörigen oder Gesellschaften oder Firmen bewirken.

(2) Absatz 1 berührt nicht das Recht der Vertragsparteien, ihre Steuervorschriften auf Steuerpflichtige anzuwenden, die sich hinsichtlich ihres Wohnsitzes nicht in einer gleichartigen Situation befinden.

Artikel 89

(1) Jede der beiden Vertragsparteien kann den Kooperationsrat mit jeder Streitigkeit über Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens befassen.

(2) Der Kooperationsrat kann die Streitigkeit durch Empfehlung beilegen.

(3) Kann die Streitigkeit nicht gemäß Absatz 2 beigelegt werden, so kann die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei notifizieren, daß sie einen Schlichter bestellt hat; die andere Vertragspartei ist dann verpflichtet, binnen zwei Monaten einen zweiten Schiedsrichter zu bestellen. Für die Anwendung dieses Verfahrens gelten die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten als eine Streitpartei.

Der Kooperationsrat bestellt einen dritten Schlichter.

Die Empfehlungen der Schlichter ergehen mit Stimmenmehrheit. Diese Empfehlungen sind für die Vertragsparteien nicht bindend.

(4) Der Kooperationsrat kann eine Verfahrensordnung für die Streitbeilegung erlassen.

Artikel 90

Die Vertragsparteien kommen überein, auf Antrag einer Vertragspartei umgehend auf geeignetem Wege Konsultationen aufzunehmen, um Fragen der Auslegung oder Durchführung dieses Abkommens oder sonstige Aspekte der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien zu erörtern.

Dieser Artikel läßt die Artikel 14, 89 und 95 unberührt.

Artikel 91

Die Behandlung, die der Republik Armenien gemäß diesem Abkommen gewährt wird, ist nicht günstiger als diejenige, die die Mitgliedstaaten einander gewähren.

Artikel 92

Im Sinne dieses Abkommens sind „Vertragsparteien“ die Republik Armenien einerseits und die Gemeinschaft oder die Mitgliedstaaten oder die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten gemäß ihren Befugnissen andererseits.

Artikel 93

Soweit unter dieses Abkommen fallende Fragen unter den Vertrag über die Energiecharta und die dazugehörigen Protokolle fallen, finden auf diese Fragen dieser Vertrag und diese Protokolle mit ihrem Inkrafttreten nur insoweit Anwendung, als dies darin vorgesehen ist.

Artikel 94

Dieses Abkommen wird für zunächst zehn Jahre geschlossen. Danach wird dieses Abkommen automatisch um jeweils ein Jahr verlängert, sofern nicht eine Vertragspartei es sechs Monate vor Ende der Laufzeit schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei kündigt.

Artikel 95

(1) Die Vertragsparteien treffen alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich sind. Sie sorgen dafür, daß die Ziele dieses Abkommens erreicht werden.

(2) Ist die eine Vertragspartei der Auffassung, daß die andere Vertragspartei einer Verpflichtung aus dem Abkommen nicht nachgekommen ist, so kann sie geeignete Maßnahmen treffen. Abgesehen von besonders dringenden Fällen unterbreitet sie vor Ergreifen dieser Maßnahme dem Kooperationsrat alle zweckdienlichen Informationen für eine gründliche Prüfung der Situation, um eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu finden.

Es sind mit Vorrang solche Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten stören. Diese Maßnahmen werden dem Kooperationsrat unverzüglich notifiziert, sofern die andere Vertragspartei dies beantragt.

Artikel 96

Die Anhänge I, II, III und IV sowie das Protokoll sind Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 97

Bis zur Verwirklichung der Gleichheit der Rechte von Einzelpersonen und Wirtschaftsteilnehmern nach Maßgabe dieses Abkommens läßt dieses Abkommen die Rechte unberührt, die diesen aufgrund bestehender Abkommen zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits gewährt werden, mit Ausnahme der Bereiche, die unter die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, und unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus diesem Abkommen in den Bereichen ihrer Zuständigkeit.

Artikel 98

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft angewandt werden, und nach Maßgabe dieser Verträge einerseits sowie für das Gebiet der Republik Armenien andererseits.

Artikel 99

Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union ist Verwahrer dieses Abkommens.

Artikel 100

Die Urschrift dieses Abkommens, dessen Wortlaut in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer und armenischer Sprache gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

Artikel 101

Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach Maßgabe ihrer eigenen Verfahren genehmigt.

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union notifiziert haben, daß die in Absatz 1 genannten Verfahren abgeschlossen sind.

Dieses Abkommen ersetzt mit seinem Inkrafttreten, was die Beziehungen zwischen der Republik Armenien und der Gemeinschaft angeht, das am 18. Dezember 1989 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit.

Artikel 102

Für den Fall, daß bis zum Abschluß der für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen Verfahren einige Teile dieses Abkommens durch ein Interimsabkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Armenien in Kraft gesetzt werden, kommen die Vertragsparteien überein, daß unter dem Zeitpunkt „Inkrafttreten dieses Abkommens“ der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Interimsabkommens zu verstehen ist.

Verzeichnis der beigelegten Dokumente

- Anhang I Vorteile, die die Republik Armenien den Unabhängigen Staaten gemäß Artikel 9 Absatz 3 gewährt
- Anhang II Übereinkünfte über geistiges, gewerbliches und kommerzielles Eigentum gemäß Artikel 42
- Anhang III Finanzdienstleistungen gemäß Artikel 26 Absatz 3
- Anhang IV Vorbehalte der Gemeinschaft gemäß Artikel 23 Absatz 2
- Protokoll über Amtshilfe im Zollbereich

Anhang I**Vorteile, die die Republik Armenien den Unabhängigen Staaten gemäß Artikel 9 Absatz 3 gewährt**

Alle Unabhängigen Staaten:

Es werden keine Einfuhrzölle erhoben.

Anhang II**Übereinkünfte über geistiges, gewerbliches und kommerzielles Eigentum gemäß Artikel 42**

1. Artikel 42 Absatz 2 betrifft folgende multilaterale Übereinkünfte:
 - Berner Übereinkunft über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Pariser Fassung von 1971);
 - Internationales Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom 1961);
 - Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (Madrid 1989);
 - Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (Genfer Fassung von 1977, geändert 1979);
 - Budapester Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren (1977, geändert 1980);
 - Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) (Genfer Fassung von 1991).
2. Der Kooperationsrat kann empfehlen, daß Artikel 42 Absatz 2 auf andere multilaterale Übereinkünfte Anwendung findet. Treten im Bereich des geistigen, gewerblichen und kommerziellen Eigentums Probleme auf, die die Handelsbedingungen beeinflussen, so finden auf Antrag einer Vertragspartei unverzüglich Konsultationen statt, um Lösungen zu finden, die beide Seiten zufrieden stellen.
3. Die Vertragsparteien bekräftigen, daß sie der Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus folgenden multilateralen Übereinkünften ergeben, besondere Bedeutung einräumen:
 - Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Stockholmer Fassung von 1967, geändert 1979);
 - Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (Stockholmer Fassung von 1967, geändert 1979);
 - Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Washington 1970, geändert 1979 und 1984).
4. Ab Inkrafttreten dieses Abkommens gewährt die Republik Armenien den Gesellschaften und Staatsangehörigen der Gemeinschaft hinsichtlich der Anerkennung und des Schutzes von geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die von ihr einem Drittland gemäß einem bilateralen Abkommen gewährte Behandlung.
5. Absatz 4 gilt nicht für die von der Republik Armenien einem Drittland auf der Grundlage tatsächlicher Gegenseitigkeit gewährten Vorteile und für die von der Republik Armenien einem anderen Nachfolgestaat der UdSSR gewährten Vorteile.

Anhang III**Finanzdienstleistungen
gemäß Artikel 26 Absatz 3**

Finanzdienstleistungen sind alle Dienstleistungen finanzieller Art, die von einem Finanzdienstleistungserbringer einer Vertragspartei angeboten werden. Finanzdienstleistungen schließen folgende Tätigkeiten ein:

- A. Alle Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogenen Dienstleistungen
1. Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung)
 - i) Lebensversicherung
 - ii) Nichtlebensversicherung
 2. Rückversicherung und Retrozession
 3. Versicherungsvermittlung wie Dienstleistungen von Versicherungsmaklern und Versicherungsvertretern
 4. versicherungsbezogene Nebendienstleistungen in den Bereichen Beratung, Versicherungsmathematik, Risikobewertung und Schadenregulierung
- B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (mit Ausnahme von Versicherungen)
1. Annahme von Einlagen und sonstigen rückzahlbaren Geldern von Kunden
 2. Gewährung von Krediten aller Art, einschließlich Verbraucherkrediten, Hypothekarkrediten, Factoring und Finanzierung von Handelsgeschäften
 3. Finanzierungsleasing
 4. sämtliche Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen, einschließlich Kreditkarten, Charge cards, Debitkarten, Reiseschecks und Bankschecks
 5. Bürgschaften und Verpflichtungen
 6. Handel für eigene oder Kundenrechnung an Börsen, auf OTC-Märkten oder in anderer Form mit
 - a) Geldmarkttiteln (Schecks, Wechseln, Einlagenzertifikaten usw.)
 - b) Fremdwährungen
 - c) derivativen Instrumenten einschließlich (aber nicht beschränkt auf) Futures und Optionen
 - d) Wechselkurs- und Zinsinstrumenten, einschließlich Produkten wie Swaps und Forward Rate Agreements usw.
 - e) übertragbaren Wertpapieren
 - f) sonstigen begebaren Instrumenten und Finanzanlagen einschließlich Edelmetallen
 7. Beteiligung an der Emission von Wertpapieren aller Art, einschließlich Übernahme und Plazierung als Vertreter (öffentlich oder privat) und Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit solchen Emissionen
 8. Tätigkeiten als Finanzmakler
 9. Vermögensverwaltung wie Cash-Management oder Portfolio-Management, alle Formen kollektiver Anlageverwaltung, Verwaltung von Pensionsfonds, Depotverwaltung und -verwaltung, Treuhandverwaltung
 10. Abrechnungs- und Clearingdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen, einschließlich Wertpapieren, derivativen Instrumenten und sonstigen begebaren Instrumenten
 11. Beratung, Vermittlung und sonstige Finanznebendienstleistungen im Zusammenhang mit allen unter den Nummern 1 bis 10 aufgeführten Tätigkeiten, einschließlich Kreditauskunft und Kreditwürdigkeitsprüfung, Anlage- und Portfolioforschung und -beratung, Beratung über Akquisitionen, Unternehmensumstrukturierungen sowie Unternehmensstrategien
 12. Bereitstellung und Weiterleitung von Finanzinformationen, Finanzdatenverarbeitung, Software für die Finanzdatenverarbeitung und sonstiger einschlägiger Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen

Von der Definition der Finanzdienstleistungen ausgenommen sind folgende Tätigkeiten:

- a) Tätigkeiten, die von Zentralbanken und anderen öffentlichen Organen im Rahmen der Geld- und Währungspolitik ausgeübt werden
- b) Tätigkeiten, die von Zentralbanken, staatlichen Stellen oder Behörden oder öffentlichen Organen für Rechnung des Staates ausgeübt werden oder für die dieser eine Bürgschaft übernimmt, außer in den Fällen, in denen diese Tätigkeiten von den Erbringern von Finanzdienstleistungen im Wettbewerb mit den genannten öffentlichen Einrichtungen ausgeübt werden können

- c) Tätigkeiten, die Teil eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit oder einer öffentlichen Pensionsregelung sind, außer in den Fällen, in denen diese Tätigkeiten von den Erbringern von Finanzdienstleistungen im Wettbewerb mit öffentlichen oder privaten Einrichtungen ausgeübt werden können

Anhang IV
Vorbehalte der Gemeinschaft
gemäß Artikel 23 Absatz 2

Bergbau

In einigen Mitgliedstaaten können für nicht-EG-kontrollierte Gesellschaften Bergwerks- und Abbaukonzessionen erforderlich sein.

Fischerei

Der Zugang zu den biologischen Ressourcen und Fischbeständen in den Meeresgewässern, die der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft unterliegen, und ihre Nutzung sind den Fischereifahrzeugen vorbehalten, die unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft fahren und im Gebiet der Gemeinschaft registriert sind, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Erwerb von Immobilien

In einigen Mitgliedstaaten unterliegt der Erwerb von Immobilien durch Nicht-EG-Gesellschaften Beschränkungen.

Audiovisuelle Dienstleistungen einschließlich Rundfunk

Die Inländerbehandlung bezüglich Produktion und Verbreitung, einschließlich Rundfunk und sonstigen Formen der öffentlichen Übertragung, kann audiovisuellen Werken vorbehalten werden, die bestimmte Ursprungskriterien erfüllen.

Telekommunikationsdienstleistungen einschließlich Mobil- und Satellitenfunk

Dienstleistungen vorbehalten.

In einigen Mitgliedstaaten ist der Marktzugang für Zusatzdienstleistungen und -infrastrukturen beschränkt.

Freiberufliche Dienstleistungen

Diese Dienstleistungen sind natürlichen Personen vorbehalten, welche die Staatsangehörigkeit der Mitgliedstaaten besitzen. Unter bestimmten Voraussetzungen können diese Personen Gesellschaften gründen.

Landwirtschaft

In einigen Mitgliedstaaten gilt die Inländerbehandlung nicht für nicht-EG-kontrollierte Gesellschaften, die einen landwirtschaftlichen Betrieb übernehmen wollen. Der Erwerb von Rebflächen durch nicht-EG-kontrollierte Gesellschaften ist anzeige- oder erforderlichenfalls genehmigungspflichtig.

Dienstleistungen von Nachrichtenbüros

In einigen Mitgliedstaaten bestehen Beschränkungen für die ausländische Beteiligung an Verlags- und Rundfunkgesellschaften.

Protokoll über Amtshilfe im Zollbereich

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Protokolls bezeichnet der Ausdruck

- a) „Zollrecht“ jede im Gebiet der Vertragsparteien geltende Rechts- oder Verwaltungsvorschrift über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren und deren Überführung in ein Zollverfahren, einschließlich der Verbote, Beschränkungen und Kontrollen;
- b) „ersuchende Behörde“ die von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, die ein Amtshilfeersuchen im Zollbereich stellt;
- c) „ersuchte Behörde“ die von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, an die ein Amtshilfeersuchen im Zollbereich gerichtet wird;
- d) „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person betreffen.

Artikel 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Vertragsparteien leisten einander in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen in der Form und unter den Voraussetzungen, die in diesem Protokoll vorgesehen sind, Amtshilfe bei der Verhütung und Aufdeckung von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht und bei Ermittlungen im Zollbereich.

(2) Die Amtshilfe im Zollbereich im Sinne dieses Protokolls betrifft alle Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien, die für die Anwendung dieses Protokolls zuständig sind. Sie berührt weder die Vorschriften über die gegenseitige Amtshilfe in Strafsachen, noch betrifft sie Erkenntnisse, die bei der Ausübung von Befugnissen auf Antrag der Justizbehörden gewonnen werden, es sei denn, daß letztere ihre Zustimmung geben.

Artikel 3

Amtshilfe auf Ersuchen

(1) Auf Antrag erteilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde alle sachdienlichen Auskünfte, die es dieser ermöglichen, sich davon zu überzeugen, daß das Zollrecht ordnungsgemäß angewandt wird, insbesondere Auskünfte über festgestellte oder beabsichtigte Handlungen, die gegen das Zollrecht verstoßen oder verstoßen könnten.

(2) Auf Antrag teilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde mit, ob die aus dem Gebiet einer Vertragspartei ausgeführten Waren ordnungsgemäß in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens.

(3) Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlaßt die ersuchte Behörde im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften die Überwachung von

- a) natürlichen oder juristischen Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, daß sie Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht begehen oder begangen haben;
- b) Örtlichkeiten, an denen Warenlager in einer Weise errichtet werden, daß Grund zu der Annahme besteht, daß sie Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht begünstigen sollen;

- c) Warenbewegungen, die den vorliegenden Angaben zufolge möglicherweise Gegenstand von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht sind;
- d) Beförderungsmitteln, bei denen Grund zu der Annahme besteht, daß sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt worden sind, benutzt werden oder benutzt werden könnten.

Artikel 4

Amtshilfe ohne vorhergehendes Ersuchen

Die Vertragsparteien leisten einander im Einklang mit ihren Rechts- und Verwaltungsvorschriften ohne vorhergehendes Ersuchen Amtshilfe, sofern dies ihres Erachtens zur ordnungsgemäßen Anwendung des Zollrechts notwendig ist, insbesondere wenn sie über Erkenntnisse verfügen über

- Handlungen, die gegen das Zollrecht verstoßen oder ihres Erachtens gegen das Zollrecht verstoßen und die für eine andere Vertragspartei von Interesse sein können;
- neue Mittel oder Methoden zur Begehung solcher Handlungen;
- Waren, die bekanntermaßen Gegenstand von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht sind;
- natürliche oder juristische Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, daß sie Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht begehen oder begangen haben;
- Beförderungsmittel, bei denen Grund zu der Annahme besteht, daß sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt worden sind, benutzt werden oder benutzt werden könnten.

Artikel 5

Zustellung/Bekanntgabe

Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlaßt die ersuchte Behörde im Einklang mit den für sie geltenden Vorschriften

- die Zustellung aller Schriftstücke,
- die Bekanntgabe aller Entscheidungen,

die in den sachlichen Geltungsbereich dieses Protokolls fallen, an einen Adressaten mit Sitz oder Wohnsitz in ihrem Gebiet. Auf das Ersuchen findet Artikel 6 Absatz 3 Anwendung.

Artikel 6

Form und Inhalt der Amtshilfeersuchen

(1) Amtshilfeersuchen nach diesem Protokoll sind schriftlich zu stellen. Dem Ersuchen sind alle Unterlagen beizufügen, die für seine Erledigung erforderlich sind. In dringenden Fällen können mündliche Ersuchen zulässig sein, die jedoch der unverzüglichen schriftlichen Bestätigung bedürfen.

(2) Amtshilfeersuchen nach Absatz 1 müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung der ersuchenden Behörde;
- b) Maßnahme, um die ersucht wird;
- c) Gegenstand und Grund des Ersuchens;
- d) betroffene Rechts- und Verwaltungsvorschriften;

- e) möglichst genaue und umfassende Angaben über die natürlichen und juristischen Personen, gegen die sich die Ermittlungen richten;
- f) Zusammenfassung des Sachverhalts und der bereits durchgeführten Ermittlungen, außer in den Fällen des Artikels 5.

(3) Amtshilfeersuchen werden in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache gestellt.

(4) Entspricht ein Amtshilfeersuchen nicht den Formvorschriften, so kann seine Berichtigung oder Ergänzung beantragt werden; die Anordnung vorsorglicher Maßnahmen wird dadurch nicht berührt.

Artikel 7

Erledigung von Amtshilfeersuchen

(1) Bei der Erledigung von Amtshilfeersuchen verfährt die ersuchte Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Mittel so, als ob sie in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen anderer Behörden der eigenen Vertragspartei handelte; zu diesem Zweck hat sie bei ihr bereits verfügbare Angaben zu liefern oder zweckdienliche Ermittlungen anzustellen beziehungsweise zu veranlassen. Dies gilt auch für die Behörde, die von der ersuchten Behörde mit dem Ersuchen befaßt wurde, wenn diese nicht selbst tätig werden kann.

(2) Die Erledigung von Amtshilfeersuchen erfolgt im Einklang mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der ersuchten Vertragspartei.

(3) Ordnungsgemäß bevollmächtigte Beamte der einen Vertragspartei können im Einvernehmen mit der anderen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen bei der ersuchten Behörde oder einer dieser nachgeordneten Behörde Auskünfte über Handlungen einholen, die gegen das Zollrecht verstoßen oder verstoßen könnten, welche die ersuchende Behörde zu den in diesem Protokoll niedergelegten Zwecken benötigt.

(4) Beamte der einen Vertragspartei können im Einvernehmen mit der anderen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen bei auf deren Gebiet durchgeführten Ermittlungen zugegen sein.

Artikel 8

Form der Auskunftserteilung

(1) Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde das Ergebnis ihrer Ermittlungen in Form von Schriftstücken, beglaubigten Kopien, Berichten oder dergleichen mit.

(2) Die in Absatz 1 genannten Schriftstücke können durch Angaben ersetzt werden, die mittels Datenverarbeitung in beliebiger Form zum gleichen Zweck erstellt werden.

Artikel 9

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Amtshilfe

(1) Die Vertragsparteien können Amtshilfe nach Maßgabe dieses Protokolls ablehnen, sofern diese

- a) die Souveränität der Republik Armenien oder eines Mitgliedstaats, der gemäß diesem Protokoll um Amtshilfe ersucht wurde, beeinträchtigen könnte oder
- b) die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder andere wesentliche Interessen beeinträchtigen könnte, insbesondere in den in Artikel 10 Absatz 2 genannten Fällen, oder
- c) Steuer- oder Währungsvorschriften außerhalb des Zollrechts betrifft oder
- d) ein Betriebs-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnis verletzen würde.

(2) Ersucht eine Behörde um Amtshilfe, die sie selbst im Fall eines Ersuchens nicht leisten könnte, so weist sie in ihrem Ersu-

chen auf diesen Umstand hin. Die Erledigung eines derartigen Ersuchens steht im Ermessen der ersuchten Behörde.

(3) Wird die Amtshilfe abgelehnt, so ist diese Entscheidung der ersuchenden Behörde unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 10

Informationsaustausch und Datenschutz

(1) Sämtliche Auskünfte nach Maßgabe dieses Protokolls sind nach den in jeder Vertragspartei geltenden Rechtsvorschriften vertraulich oder nur für den Dienstgebrauch bestimmt, gleichgültig, in welcher Form sie erteilt werden. Sie unterliegen dem Dienstgeheimnis und genießen den Schutz sowohl der für derartige Auskünfte geltenden Rechtsvorschriften der Vertragspartei, die sie erhalten hat, als auch der entsprechenden für die Gemeinschaftsorgane geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Personenbezogene Daten dürfen nur ausgetauscht werden, wenn die empfangende Vertragspartei sich verpflichtet, für einen Schutz dieser Daten zu sorgen, der dem in diesem Fall in der übermittelnden Vertragspartei geltenden Schutz mindestens gleichwertig ist.

(3) Die erlangten Auskünfte dürfen nur für die Zwecke dieses Protokolls verwendet werden. Ersucht eine Vertragspartei darum, solche Auskünfte zu anderen Zwecken zu verwenden, so beantragt sie die vorherige schriftliche Zustimmung der die Auskünfte erteilenden Behörde. Die Verwendung unterliegt den gegebenenfalls von dieser Behörde auferlegten Beschränkungen.

(4) Absatz 3 steht der Verwendung von Auskünften bei späteren Gerichts- oder Verwaltungsverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht nicht entgegen. Die zuständige Behörde, welche die Auskünfte erteilt hat, wird von einer derartigen Verwendung unterrichtet.

(5) Die Vertragsparteien können die nach Maßgabe dieses Protokolls erlangten Auskünfte und eingesehenen Schriftstücke als Beweismittel in Protokollen, Berichten und für Zeugenvernehmungen sowie in gerichtlichen Verfahren und Ermittlungen verwenden.

Artikel 11

Sachverständige und Zeugen

(1) Beamte der ersuchten Behörde einer Vertragspartei können bevollmächtigt werden, im Rahmen der erteilten Vollmacht in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die unter dieses Protokoll fallende Angelegenheiten betreffen, als Sachverständige oder Zeugen im Bereich der Gerichtsbarkeit der anderen Vertragspartei aufzutreten und dabei Gegenstände und Schriftstücke oder beglaubigte Kopien davon vorzulegen, sofern dies für das Verfahren erforderlich ist. In der Ladung ist genau anzugeben, in welcher Angelegenheit und in welcher Eigenschaft oder mit welcher Berechtigung die Beamten befragt werden sollen.

(2) Die bevollmächtigten Beamten genießen den Schutz, den das geltende Recht den Beamten der ersuchenden Behörde in deren Gebiet gewährt.

Artikel 12

Kosten der Amtshilfe

Die Vertragsparteien verzichten auf alle gegenseitigen Ansprüche auf Erstattung der bei der Anwendung dieses Protokolls angefallenen Kosten; hiervon ausgenommen sind gegebenenfalls Aufwendungen für Zeugen und Sachverständige sowie für Dolmetscher und Übersetzer, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören.

Artikel 13

Anwendung

(1) Die Anwendung dieses Protokolls wird den zentralen Zollstellen der Republik Armenien einerseits und den zuständigen Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemein-

schaften und gegebenenfalls den Zollbehörden der Mitgliedstaaten andererseits übertragen. Sie beschließen alle zu seiner Anwendung notwendigen praktischen Maßnahmen und Vereinbarungen unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzbestimmungen. Sie können den zuständigen Gremien Änderungen empfehlen, die ihres Erachtens an diesem Protokoll vorgenommen werden sollen.

(2) Die Vertragsparteien konsultieren und unterrichten einander über die Einzelheiten der Durchführungsbestimmungen, die sie nach diesem Protokoll erlassen.

Artikel 14

Ergänzender Charakter des Protokolls

Unbeschadet des Artikels 10 berühren die zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten und der Republik Armenien geschlossenen Abkommen über gegenseitige Amtshilfe nicht die Gemeinschaftsvorschriften über die Übermittlung von Auskünften zwischen den zuständigen Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und den Zollbehörden der Mitgliedstaaten im Zollbereich, die für die Gemeinschaft von Interesse sein könnten.

Schlußakte

Die Bevollmächtigten
des Königreichs Belgien,
des Königreichs Dänemark,
der Bundesrepublik Deutschland,
der Griechischen Republik,
des Königreichs Spanien,
der Französischen Republik,
Irlands,
der Italienischen Republik,
des Großherzogtums Luxemburg,
des Königreichs der Niederlande,
der Republik Österreich,
der Portugiesischen Republik,
der Republik Finnland,
des Königreichs Schweden,
des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland,
Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, nachstehend „Mitgliedstaaten“ genannt, und
der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft, nachstehend „Gemeinschaft“ genannt,
einerseits und
die Bevollmächtigten der Republik Armenien,
andererseits,
die am zweiundzwanzigsten April neunzehnhundertsechundneunzig in Brüssel zur Unterzeichnung des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partner-

schaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits, nachstehend „Abkommen“ genannt, zusammengetreten sind, haben folgende Texte angenommen:

das Abkommen einschließlich seiner Anhänge und folgendes Protokoll:

Protokoll über Amtshilfe im Zollbereich.

Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und die Bevollmächtigten der Republik Armenien haben die folgenden, dieser Schlußakte beigefügten gemeinsamen Erklärungen angenommen:

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 4 des Abkommens,

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 6 des Abkommens,

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 15 des Abkommens,

Gemeinsame Erklärung zum Begriff der Kontrolle in Artikel 25 Buchstabe b und Artikel 36,

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 35 des Abkommens,

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 42 des Abkommens,

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 95 des Abkommens.

Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und die Bevollmächtigten der Republik Armenien haben ebenfalls den folgenden, dieser Schlußakte beigefügten Briefwechsel zur Kenntnis genommen:

Briefwechsel zwischen der Gemeinschaft und der Republik Armenien über die Niederlassung von Gesellschaften.

Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und die Bevollmächtigten der Republik Armenien haben ferner die folgende, dieser Schlußakte beigefügte Erklärung zur Kenntnis genommen:

Erklärung der französischen Regierung.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 4

Bei der in Artikel 4 vorgesehenen Prüfung veränderter Umstände in der Republik Armenien erörtern die Vertragsparteien bedeutende Veränderungen, die erhebliche Bedeutung für die künftige Entwicklung Armeniens haben können. Hierzu könnten der Beitritt Armeniens zur WTO, zum Europarat oder zu anderen internationalen Organisationen oder sein Beitritt zu einer regionalen Zollunion oder zu einer Übereinkunft über regionale Integration gehören.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 6

Sind sich die Vertragsparteien darüber einig, daß die Umstände Treffen auf höchster Ebene rechtfertigen, so können solche Treffen ad hoc vereinbart werden.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 15

Bis zum Beitritt der Republik Armenien zur WTO konsultieren die Vertragsparteien einander im Kooperationsausschuß über ihre Einfuhrzollpolitik, einschließlich über Änderungen im Zollschatz. Solche Konsultationen werden insbesondere vor der Erhöhung des Zollschatzes angeboten.

**Gemeinsame Erklärung
zum Begriff der Kontrolle in Artikel 25 Buchstabe b und Artikel 36**

1. Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Einvernehmen darüber, daß die Frage der Kontrolle von den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls abhängt.
2. Beispielsweise ist eine Gesellschaft als von einer anderen Gesellschaft „kontrolliert“ und somit als Tochtergesellschaft dieser anderen Gesellschaft anzusehen, wenn
 - die andere Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Stimmrechte besitzt oder
 - die andere Gesellschaft berechtigt ist, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsorgans, des geschäftsführenden Organs oder des Aufsichtsorgans zu ernennen oder zu entlassen, und gleichzeitig Anteilseigner oder Gesellschafter der Tochtergesellschaft ist.
3. Beide Vertragsparteien sehen die Aufführung der Kriterien unter Nummer 2 als nicht erschöpfend an.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 35

Die Vorteile aus einer bestimmten Verpflichtung werden nicht allein deshalb als zunichte gemacht oder verringert angesehen, weil für natürliche Personen aus einigen Vertragsparteien ein Visum verlangt wird und für natürliche Personen aus anderen Vertragsparteien nicht.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 42

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß das „geistige, gewerbliche und kommerzielle Eigentum“ für die Zwecke des Abkommens insbesondere folgendes umfaßt: das Urheberrecht einschließlich des Urheberrechts an Computerprogrammen und die verwandten Schutzrechte, die Patente, die gewerblichen Muster, die geographischen Angaben einschließlich der Ursprungsbezeichnungen, die Marken für Waren und Dienstleistungen, die Topographien integrierter Schaltkreise sowie den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb im Sinne des Artikels 10^{ter} der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums und den Schutz vertraulicher Informationen über Know-how.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 95

1. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß für die Zwecke der richtigen Auslegung und der praktischen Anwendung die in Artikel 95 genannten „besonders dringenden Fälle“ die Fälle erheblicher Verletzung des Abkommens durch eine der Vertragsparteien sind. Eine erhebliche Verletzung des Abkommens liegt
 - a) in einer nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts nicht zulässigen Ablehnung des Abkommens oder
 - b) im Verstoß gegen die in Artikel 2 niedergelegten wesentlichen Bestandteile des Abkommens.
2. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß die in Artikel 95 genannten „geeigneten Maßnahmen“ Maßnahmen sind, die im Einklang mit dem Völkerrecht getroffen werden. Trifft eine Vertragspartei nach Artikel 95 eine Maßnahme in einem besonders dringenden Fall, so kann die andere Vertragspartei das Verfahren für die Streitbeilegung in Anspruch nehmen.

**Briefwechsel
zwischen der Gemeinschaft
und der Republik Armenien
über die Niederlassung von Gesellschaften**

A. Schreiben der Regierung der Republik Armenien

Herr ... !

Ich beziehe mich auf das am ... paraphierte Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit.

Wie ich in den Verhandlungen unterstrichen habe, gewährt die Republik Armenien den Gesellschaften der Gemeinschaft, die sich in der Republik Armenien niederlassen und dort eine Geschäftstätigkeit ausüben, in mancher Hinsicht eine Vorzugsbehandlung. Ich habe erläutert, daß dies der Politik der Republik Armenien entspricht, die Niederlassung von Gesellschaften der Gemeinschaft in der Republik Armenien unbedingt zu fördern.

Daher gehe ich davon aus, daß die Republik Armenien während des Zeitraums zwischen der Paraphierung dieses Abkommens und dem Inkrafttreten der Artikel über die Niederlassung von Gesellschaften keine Maßnahmen oder Regelungen trifft, durch welche die Benachteiligung der Gesellschaften der Gemeinschaft gegenüber den armenischen Gesellschaften oder den Gesellschaften eines Drittlands im Vergleich zu der am Tag der Paraphierung dieses Abkommens bestehenden Lage verstärkt oder eine solche Benachteiligung eingeführt wird.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr ... , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung der Republik Armenien

B. Schreiben der Europäischen Gemeinschaft

Herr ... !

Ich danke Ihnen für Ihr heutiges Schreiben, das wie folgt lautet:

„Ich beziehe mich auf das am ... paraphierte Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit.

Wie ich in den Verhandlungen unterstrichen habe, gewährt die Republik Armenien den Gesellschaften der Gemeinschaft, die sich in der Republik Armenien niederlassen und dort eine Geschäftstätigkeit ausüben, in mancher Hinsicht eine Vorzugsbehandlung. Ich habe erläutert, daß dies der Politik der Republik Armenien entspricht, die Niederlassung von Gesellschaften der Gemeinschaft in der Republik Armenien unbedingt zu fördern.

Daher gehe ich davon aus, daß die Republik Armenien während des Zeitraums zwischen der Paraphierung dieses Abkommens und dem Inkrafttreten der Artikel über die Niederlassung von Gesellschaften keine Maßnahmen oder Regelungen trifft, durch welche die Benachteiligung der Gesellschaften der Gemeinschaft gegenüber den armenischen Gesellschaften oder den Gesellschaften eines Drittlands im Vergleich zu der am Tag der Paraphierung dieses Abkommens bestehenden Lage verstärkt oder eine solche Benachteiligung eingeführt wird.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens bestätigen würden.“

Ich kann Ihnen den Eingang des Schreibens bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr ... , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Europäische Gemeinschaft

Erklärung der französischen Regierung

Die Französische Republik merkt an, daß das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit der Republik Armenien keine Anwendung auf die überseeischen Länder und Gebiete findet, die gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft mit der Europäischen Gemeinschaft assoziiert sind.

Außerhalb des Abkommens**Begleitschreiben
der Europäischen Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten
an die Regierung der Republik Armenien**

Zu dem Antrag der armenischen Regierung, Bestimmungen über Unterstützung im Bereich der nuklearen Sicherheit in das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit aufzunehmen, geben die Europäischen Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten folgende Erklärung ab:

- Die Europäischen Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten bedauern die Entscheidung der armenischen Regierung, Block 2 des Kernkraftwerks Medzamor im November 1995 wieder in Betrieb zu nehmen, die ihres Erachtens nicht im Einklang mit dem von den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten verfolgten Gesamtziel steht, die nukleare Sicherheit weltweit und insbesondere in den mittel- und osteuropäischen Ländern sowie den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion zu erhöhen, in denen Kernanlagen bestehen, bei denen erhebliche Konstruktionsmängel festgestellt worden sind.
- Da das Kernkraftwerk Medzamor nicht so ausgebaut werden kann, daß es den international anerkannten Sicherheitsnormen entspricht, ist es nach Ansicht der Europäischen Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten nicht für den langfristigen Betrieb geeignet und sollte so bald wie praktisch möglich stillgelegt werden. Es ist deshalb außerordentlich wichtig, daß alternative Energiequellen erschlossen und genutzt werden. Die Gemeinschaft ist bereit, im Einklang mit Artikel 54 des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit Armenien mittels ihres TACIS-Programms (in Zusammenarbeit mit den internationalen Finanzinstitutionen) bei der Festlegung und Umsetzung einer umfassenden langfristigen Energiestrategie zu unterstützen.
- Unbeschadet des obengenannten Ziels der Stilllegung des Kernkraftwerks und unter Berücksichtigung der derzeitigen Lage könnte die Gemeinschaft auf Ersuchen Armeniens prüfen, ob innerhalb des bestehenden Rahmens der TACIS-Mittel und -prioritäten kurzfristige Sicherheitsmaßnahmen aus ihrem TACIS-Programm für technische Hilfe in begrenztem Umfang unterstützt werden können.

Zu diesen Maßnahmen könnten gehören:

- Unterstützung der Sicherheitsbehörden;
- Unterstützung des Betreibers bei der praktischen Gewährleistung der Sicherheit;
- in beschränktem Umfang Lieferung dringend benötigter Ausrüstung, wenn dies für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist.

Denkschrift zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit

I. Allgemeines

Am 22. April 1996 haben die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten und die Republik Armenien in Brüssel das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit unterzeichnet. Da das Abkommen neben in der Kompetenz der Gemeinschaft liegende Materien auch Materien regelt, für die die EU-Mitgliedstaaten zuständig sind (sog. gemischte Abkommen), bedarf das Abkommen der Ratifikation durch die EU-Mitgliedstaaten. Die handelsrelevanten Teile des Abkommens sollen demnächst in Form eines Interimsabkommens in Kraft gesetzt werden, das bis zum Abschluß des Ratifizierungsverfahrens Gültigkeit haben wird.

Mit dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit ist ein wichtiger Schritt zur Neugestaltung der politischen, wirtschafts- und handelspolitischen Beziehungen zur Republik Armenien getan worden. Es ersetzt im Hinblick auf die Beziehungen zur Republik Armenien das am 18. Dezember 1989 unterzeichnete Abkommen über Handel und handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der ehemaligen UdSSR.

Gegenüber dem Abkommen über Handel und handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 18. Dezember 1989 enthält das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit im wesentlichen folgende neue Elemente, die teilweise auf Initiativen und Vorschlägen der Bundesregierung beruhen:

- die Institutionalisierung eines Mechanismus für den politischen Dialog;
- weitgehende Bestimmungen über industrielle, technische, wissenschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit;
- Bestimmungen über Rechtsangleichung, Wettbewerb und ein Verbot von Beihilfen;
- Bestimmungen über die finanzielle Zusammenarbeit.

Das Abkommen ist von großer politischer und wirtschaftspolitischer Bedeutung. In einer Zeit der Umwälzung in Mittel- und Osteuropa sowie im Transkaukasus nach dem Zusammenbruch des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe, der Auflösung der UdSSR und dem starken Rückgang des Handels zwischen den Partnern des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe bildet das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit einen verlässlichen Rahmen für die Intensivierung von Handel und wirtschaftlicher Zusammenarbeit.

II. Besonderes

Präambel und Artikel 1

Die Präambel beschreibt die politische Zielsetzung des Abkommens. Die Europäischen Gemeinschaften sowie ihre Mitgliedstaaten und die Republik Armenien gründen mit dem Abkommen eine Partnerschaft, die zur Fortsetzung und Vervollendung der Reformen in der Republik Armenien und zur Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen der Republik Armenien und den Europäischen Gemeinschaften beitragen soll.

Dabei nutzen sie den politischen Dialog, fördern den Handel, die wirtschaftliche Zusammenarbeit und Investitionen der Partner in ihren Gebieten. Schwerpunkte der Zusammenarbeit werden Industrie, Verkehr, Wissenschaft und Technik, Umwelt, Kultur, Soziales und Finanzen sein.

Titel I

Allgemeine Grundsätze (Artikel 2 bis 4)

In Titel I des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit der Europäischen Gemeinschaften sowie ihrer Mitgliedstaaten mit der Republik Armenien sind die allgemeinen Grundsätze der Beziehungen und der Zusammenarbeit festgelegt.

Die Vertragsparteien machen die Grundsätze der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte, wie sie in der Charta der Vereinten Nationen, der Schlußakte von Helsinki und in der Pariser Charta für ein neues Europa definiert sind, und der Marktwirtschaft, wie sie unter anderem in den Dokumenten der KSZE-Konferenz in Bonn aufgestellt werden, zur Grundlage ihrer Vertragsbeziehungen. Dabei erkennen die Vertragsparteien an, daß für die wirtschaftliche Entwicklung der Neuen Unabhängigen Staaten die Zusammenarbeit untereinander wesentlich ist.

Titel II

Politischer Dialog (Artikel 5 bis 8)

Die Vertragspartner messen dem politischen Dialog hohe Bedeutung bei und betrachten ihn als wichtiges Instrument der Zusammenarbeit zwischen der Republik Armenien und der Europäischen Union. Mit seiner Hilfe sollen die Bindung zwischen der Republik Armenien und den europäischen Demokratien verstärkt und im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Annäherung der Prozeß der Intensivierung der Beziehungen mit der Europäischen Union vorangetrieben werden. Der politische Dialog soll zur stärkeren Annäherung der Standpunkte in internationalen Fragen, die von beiderseitigem Interesse sind, führen. Im Mittelpunkt stehen dabei Fragen der Erhöhung der Stabilität und Sicherheit in Europa sowie im Transkaukasus, die Einhaltung der Grundsätze der Demokratie, die Achtung und Förderung der Menschenrechte, besonders der Minderheitenrechte.

Es werden Ebene, Verfahren und Mechanismus zur Durchführung der Konsultationen zur Umsetzung dieser Ziele fixiert.

Der Konsultationsmechanismus sieht folgendes vor:

- alljährliche Außenminister-Konsultationen der Vertragspartner im Rahmen des Kooperationsrates;
- regelmäßige Tagungen auf der Ebene hoher Beamter zwischen Vertretern der Republik Armenien und Vertretern der Europäischen Union;
- volle Nutzung aller diplomatischen Kanäle zwischen den Vertragsparteien, einschließlich geeigneter Kontakte sowohl auf bilateraler als auch auf multilateraler Ebene, unter anderem im Rahmen der Vereinten Nationen und der OSZE-Treffen;

- alle sonstigen Mittel, die zur Festigung und zur Entwicklung des politischen Dialogs beitragen können;
- politischer Dialog auf parlamentarischer Ebene im Rahmen des Parlamentarischen Kooperationsausschusses.

Titel III

Warenverkehr (Artikel 9 bis 19)

Der dritte Teil des Partnerschaftsabkommens enthält die Regelung des Warenverkehrs zwischen der Gemeinschaft und der Republik Armenien. Dieser Teil gliedert sich insbesondere in die einfuhrrechtliche Regelung der Vertragsbeziehungen und in die handelspolitischen Schutzmaßnahmen.

a) Zollfragen (Artikel 9 bis 11)

Das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit ist ein nicht präferentielles Abkommen. Die Republik Armenien wird einfuhrrechtlich anderen Drittländern auf der Grundlage des Meistbegünstigungsprinzips gleichgestellt.

Ausgenommen vom Grundsatz der Meistbegünstigung sind nur Verpflichtungen im Rahmen von Freihandelszonen und Zollunionen (Anhang I).

Das Abkommen enthält kein generelles Verbot für Zollerhöhungen. Da die Republik Armenien noch kein WTO-Mitglied ist, für das eine einseitige Erhöhung der in der WTO gebundenen Zölle unzulässig wäre, sind Zollerhöhungen bis zu einem Beitritt der Republik Armenien zur WTO weiterhin möglich. Hierdurch besteht die Gefahr, daß das Rechtfertigungsverfahren für die Einführung von Schutzmaßnahmen umgangen wird, weil Zollerhöhungen die gleiche ökonomische Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen haben.

b) Mengenmäßige Beschränkungen (Artikel 12 und 16 bis 18)

Die Einfuhr von Ursprungswaren der Republik Armenien in die Europäische Gemeinschaft erfolgt frei von mengenmäßigen Beschränkungen. Das Abkommen schreibt somit die durch Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 519/94 vorgenommene Aufhebung der mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen vertraglich fest. Die Republik Armenien wird damit den sonstigen Drittländern gleichgestellt. Die gegenüber sämtlichen Drittländern eingeführte deutsche Einfuhrbeschränkung bei Kohle wurde mit Wirkung vom 31. Dezember 1995 aufgehoben.

Titel III gilt nicht für den Handel mit den Textilwaren, die unter die Kapitel 50 bis 63 der Kombinierten Nomenklatur fallen. Der Handel mit diesen Waren unterliegt einem Sonderabkommen, das am 22. Dezember 1995 paraphiert wurde und seit dem 1. Januar 1996 vorläufig angewandt wird.

Die Republik Armenien ist ebenfalls verpflichtet, ihre mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen gegenüber der Europäischen Gemeinschaft aufzuheben.

c) Handelspolitische Schutzmaßnahmen (Artikel 13 und 14)

Das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit ermöglicht

- Schutzmaßnahmen bei einer Einfuhrzunahme oder veränderten Einfuhrbedingungen sowie
- Antidumpingmaßnahmen und bei einer subventionierten Einfuhr Ausgleichszölle.

Voraussetzung für die Einführung von Schutzmaßnahmen ist eine Einfuhr in erhöhten Mengen oder unter solchen Bedingungen, daß den inländischen Herstellern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren ein Schaden zugefügt wird oder droht. Allerdings braucht der Schaden wie in Artikel XIX GATT nicht „ernsthaft“ zu sein.

Zu den besonderen Bedingungen der Einfuhr ist in erster Linie die Preisgestaltung zu zählen. Zur Preisgestaltung enthält das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit der Republik Armenien eine Definition. Da die Republik Armenien nach dem Abkommen noch als Staatshandelsland betrachtet wird, sieht das Abkommen eine Verpflichtung zur Lieferung zu Marktpreisen vor.

Vor der Einführung von Schutzmaßnahmen sind außer im Dringlichkeitsfall Konsultationen erforderlich. Wird in den Konsultationen innerhalb von 30 Tagen keine Einigung erzielt, so kann der betroffene Vertragspartner Schutzmaßnahmen einführen. Zu den Schutzmaßnahmen zählen die Einführung von mengenmäßigen Beschränkungen, Zollerhöhungen oder der Abschluß von Exportselbstbeschränkungsabkommen. Bei der Wahl der Schutzmaßnahmen ist der Vertragspartner frei. Er muß jedoch eine die Ziele des Abkommens am wenigsten beeinträchtigende Maßnahme wählen, sofern der Schutzzweck hierdurch auch erfüllt werden kann.

Artikel 14 stellt klar, daß durch das Abkommen das Recht zur Ergreifung von Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen nach den Artikeln VI und XVI GATT sowie der EG-Antidumping-Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 nicht berührt wird. Die Republik Armenien wird, wie in der Präambel festgehalten wird, weiterhin als Staatshandelsland behandelt.

Titel IV

Bestimmungen über Geschäftsbedingungen und Investitionen (Artikel 20 bis 42)

Kapitel I

Arbeitsbedingungen (Artikel 20 bis 22)

Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten bemühen sich, Arbeitnehmer der anderen Vertragspartei, die im Gebiet dieser Vertragspartei legal beschäftigt sind, hinsichtlich der Entlohnung, der Kündigung und der sonstigen Arbeitsbedingungen nicht zu diskriminieren. Für die Durchführung ist das jeweilige Recht der EU-Mitgliedstaaten maßgebend. Eine volle Gleichstellung im Arbeitsrecht ist nicht vorgesehen.

Die Republik Armenien hat sich zu einer entsprechenden Gleichstellung von rechtmäßig beschäftigten Arbeitnehmern aus der Europäischen Gemeinschaft verpflichtet.

Der Kooperationsrat prüft die Möglichkeit gemeinsamer Anstrengungen, um die illegale Einwanderung zu kontrollieren. Eine Freizügigkeit für Arbeitnehmer ist nicht vorgesehen. Es gelten die jeweiligen nationalen Vorschriften.

Kapitel II

Bedingungen für die Niederlassung und
die Geschäftstätigkeit von Gesellschaften
(Artikel 23 bis 29)

Hinsichtlich der Art der Niederlassungsfreiheit trennt das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Errichtung einer Gesellschaft und der Ausübung der Geschäftstätigkeit. Für die Tätigkeit von Selbständigen enthält das Abkommen keine Regelung. Hierfür ist weiterhin das Recht des jeweiligen EU-Mitgliedstaates und der Republik Armenien maßgebend. Die Niederlassungsregeln finden auf den Luft-, Binnenschiffs- und Seeverkehr keine Anwendung. Für die Tätigkeit von Schiffsagenturen enthält das Abkommen eine Sonderregelung.

Regelungen über die Niederlassung
von Gesellschaften durch die EU-Mitgliedstaaten

Die Errichtung der Niederlassung einer Gesellschaft aus der Republik Armenien durch Gründung einer Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung wird rechtlich den in der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten den für sonstige Drittländer geltenden Niederlassungsregeln gleichgestellt, somit gilt keine Inländerbehandlung. Die Europäische Gemeinschaft hat sich keine Ausnahmen von der Meistbegünstigung vorbehalten.

Für die Geschäftstätigkeit von Tochtergesellschaften aus der Republik Armenien gewähren die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten Inländerbehandlung, für Zweigniederlassungen Meistbegünstigung. Ausnahmen von der Inländerbehandlung gibt es beim Erwerb von Immobilien in einigen EU-Mitgliedstaaten, im Fischereibereich, beim Bergbau, bei audiovisuellen Dienstleistungen, Telekommunikationsdienstleistungen einschließlich Mobil- und Satellitenfunk, freiberuflichen Dienstleistungen, Landwirtschaft und Dienstleistungen von Nachrichtenbüros (Anhang IV).

Der Gesellschaftsbegriff bestimmt sich dabei nach dem jeweiligen Recht der EU-Mitgliedstaaten bzw. des Vertragspartners. Die Gesellschaft muß ferner ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft bzw. des Vertragspartners haben. Eine Niederlassung umfaßt dabei das Recht zur Aufnahme von Erwerbstätigkeiten sowie zur Gründung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen. Eine Tochtergesellschaft einer Gesellschaft wird dabei als Gesellschaft definiert, die von der ersten Gesellschaft kontrolliert wird.

Eine Zweigniederlassung besteht aus einer dauerhaften geschäftlichen Niederlassung ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit eigener Geschäftsführung.

Regelung über die Niederlassung
von Gesellschaften durch die Republik Armenien

Die Republik Armenien gewährt für die Niederlassung von Gesellschaften in Form von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen und Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit eine rechtliche Gleichstellung mit Gesellschaften der Republik Armenien (Inländerbehandlung) oder den Gesellschaften dritter Länder (Meistbegünstigung), wobei die günstigere Regelung vorgeht.

Das Abkommen sieht die Möglichkeit einer nachträglichen Einschränkung des Niederlassungsrechts vor. Von derartigen Einschränkungen müssen jedoch die Niederlassungen, die bereits bei Inkrafttreten dieser Regelung

bestanden, für die Dauer von drei Jahren ausgenommen werden.

Artikel 26 regelt, daß bei Finanzdienstleistungen, so wie sie in Anhang III definiert werden, die Vertragsparteien regulativ einwirken können, jedoch ohne die Zielsetzung des Artikels 23 zu beeinträchtigen.

Das in der Niederlassung eingesetzte Personal muß mit Ausnahme des Schlüsselpersonals aus dem Land rekrutiert werden, in dem die Niederlassung erfolgt.

Kapitel III

Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr
zwischen der Gemeinschaft und der Republik Armenien
(Artikel 30 bis 33)

Die Vertragsparteien verpflichten sich schrittweise aufgrund von Empfehlungen des Kooperationsrates zur gegenseitigen Zulassung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen.

Artikel 32 enthält Regeln über den Zugang zum kommerziellen internationalen Seeverkehrsmarkt und zum internationalen Seeverkehr.

Zur Regelung der Bedingungen für den gegenseitigen Marktzugang und die Erbringung von Dienstleistungen im Straßen-, Schienen- und Binnenschiffsverkehr und ggf. im Luftverkehr können Sonderabkommen abgeschlossen werden.

Kapitel IV

Allgemeine Bestimmungen
(Artikel 34 bis 40)

Das Abkommen sieht vor, daß Zugeständnisse im Dienstleistungsbereich, die auch im Rahmen des GATS geregelt sind, nicht weitergehend sein dürfen, als es das GATS vorsieht. Artikel 35 stellt klar, daß die Materien des Titels IV des Abkommens der Zuständigkeit der EU-Mitgliedstaaten unterliegen. Hiernach schließt keine Bestimmung des Abkommens aus, daß eine Vertragspartei ihre nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Einreise und Aufenthalt, Arbeit, Arbeitsbedingungen, Niederlassung von natürlichen Personen und Erbringung von Dienstleistungen weiter anwendet, ohne daß dabei jedoch die Vorteile, die einer Vertragspartei aus einer Abkommensbestimmung erwachsen, zunichte gemacht oder verringert werden. Die Bestimmungen der Kapitel II, III und IV gewähren kein Einreise- oder Aufenthaltsrecht. Interne Rechtsakte der Gemeinschaft, das diese umsetzende Recht der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Steuern, die bilateralen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sowie steuerliche Regelungen aufgrund anderer völkerrechtlicher Abkommen werden durch das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit nicht berührt.

Kapitel V

Laufende Zahlungen und Kapital
(Artikel 41)

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Zahlungen aus dem bilateralen Waren-, Dienstleistungs- und Personenverkehr in konvertibler Währung zuzulassen. Für Investitionen aus den EU-Mitgliedstaaten besteht eine Verpflichtung zur Aufhebung aller Beschränkungen im Kapitalverkehr. Dies gilt auch für den Rücktransfer von Gewinnen und Kapital aus liquidierten Auslandsinvestitionen. Auslandsinvestitionen von Gebietsansässigen der Republik

Armenien können beschränkt werden. Von den Beschränkungen sind jedoch Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen von Gesellschaften der Europäischen Union auszunehmen.

Für andere Formen des Kapitalverkehrs besteht keine Liberalisierungsverpflichtung. Die Republik Armenien kann mit Inkrafttreten des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit Beschränkungen des Kapitalverkehrs nur noch bei ernststen Schwierigkeiten bei der Durchführung der Devisen- oder Währungspolitik für die Dauer von sechs Monaten einführen. Zahlungen zwischen Gebietsansässigen aus den EU-Mitgliedstaaten und der Republik Armenien im Zusammenhang mit dem Waren- und Dienstleistungsverkehr, der Freizügigkeit im Personenverkehr im Sinne des Abkommens sowie mit Direktinvestitionen sind davon jedoch auszunehmen. Die gleiche Verpflichtung gilt für die EU-Mitgliedstaaten.

Diese Stillhalteverpflichtung gewährleistet, daß die bestehenden Regelungen für den Devisen- und Kapitalverkehr nicht restriktiver werden, um das Geschäftsklima nicht zu verschlechtern.

Kapitel VI

Schutz des geistigen, gewerblichen und kommerziellen Eigentums (Artikel 42)

Artikel 42 enthält Regelungen zum Schutz der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum. Die Republik Armenien erklärt sich bereit, am Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens ein in der Europäischen Gemeinschaft bestehendes vergleichbares Schutzniveau zu erreichen. Die Republik Armenien verpflichtet sich ferner, am Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens den in Anhang II aufgeführten multilateralen Übereinkünften über die Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum beizutreten, bei denen die Europäische Gemeinschaft Mitglied ist oder die Abkommen de facto anwendet.

Titel V

Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Gesetzgebung (Artikel 43)

Artikel 43 enthält eine Bemühensklausel, nach der die Republik Armenien schrittweise ihre bestehenden und zukünftigen Rechtsnormen, insbesondere im Bereich des Wirtschafts-, Arbeits-, Umwelt-, Steuer- und Verbraucherschutzrechts, an das Gemeinschaftsrecht angleichen wird. Hierbei leistet die Gemeinschaft der Republik Armenien technische Hilfe.

Die Vertragsparteien vereinbaren, eine abgestimmte Anwendung ihres Wettbewerbsrechts zu prüfen.

Titel VI

Wirtschaftliche Zusammenarbeit (Artikel 44 bis 67)

Durch das Abkommen wird eine wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Armenien angestrebt, durch die die wirtschaftliche Entwicklung des Vertragspartners gefördert werden soll.

Bei der wirtschaftlichen Zusammenarbeit gilt zunächst folgende Abgrenzung: Die Zusammenarbeit über Beteiligungen, joint ventures oder Lohnveredelung ist Aufgabe

der Industrie. Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten können hier nur im Rahmen der finanziellen und technischen Hilfe flankierend eingreifen und darauf hinwirken, daß geeignete Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Die Zusammenarbeit erstreckt sich auf eine Reihe von Bereichen. Ein wichtiger Bereich ist die Modernisierung und Umstrukturierung der Industrie. Hierfür sollen die Vertragspartner die geeigneten Rahmenbedingungen für private Investitionen schaffen. Hierzu gehören privater Eigentumserwerb, Gewerbefreiheit, Niederlassungsfreiheit, die Befreiung der Wirtschaft von überflüssigen interventionistischen Maßnahmen sowie die Verbesserung der Infrastruktur. In diesen Rahmen gehört auch der Abschluß von Investitionsförderungsverträgen, die ausländischen Investoren Schutz vor Enteignung geben und den Rücktransfer von Kapital und Gewinnen in konvertibler Währung ermöglichen. Die Zuständigkeit zum Abschluß derartiger Abkommen liegt bei den EU-Mitgliedstaaten. Zur Umstrukturierung der Industrie zählt ferner die Förderung der kleinen und mittelständischen Unternehmen durch Informationsaustausch und technische Hilfe. Wichtig für die industrielle Kooperation ist die Übernahme der EG-Normen bzw. deren Anerkennung, soweit sie nicht übernommen werden.

Die Europäische Gemeinschaft leistet auch technische Hilfe, insbesondere bei der Entwicklung von Bank- und Finanzdienstleistungen, Entwicklung einer Ausfuhrkreditversicherung sowie bei der Ausbildung von Fachpersonal, um der Republik Armenien die Einbeziehung in die weltweit anerkannten Systeme für den gegenseitigen Zahlungsausgleich zu erleichtern.

Weitere Bereiche der Zusammenarbeit sind u.a. die Agrar- und Ernährungswirtschaft, der Energiesektor, der Umweltbereich, die Verkehrsinfrastruktur, Telekommunikation, Finanzdienstleistungen, der Fremdenverkehr, der Verbraucherschutz, Forschung und Entwicklung, Wissenschaft und Technik, Gesundheitsschutz, Entwicklung und Stärkung kleiner und mittlerer Unternehmen, allgemeine und berufliche Bildung und Statistik.

Das dem Abkommen beigefügte Protokoll über Amtshilfe regelt die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien in Zollangelegenheiten mit dem Ziel, die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten. Der Anwendungsbereich umfaßt daher auch nationale Zuständigkeiten. Der Umfang der zu leistenden Unterstützung richtet sich nach den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der ersuchten Vertragspartei (Artikel 7 Abs. 2 des Protokolls).

Die Vertragsparteien sind jedoch weder verpflichtet, Erkenntnisse, die bei der Ausübung von Befugnissen auf Antrag der Justizbehörden gewonnen werden, weiterzuleiten, noch ist die justizielle Rechtshilfe vom Anwendungsbereich umfaßt (Artikel 2 Abs. 2 des Protokolls).

Titel VII

Zusammenarbeit in Fragen der Demokratie und der Menschenrechte (Artikel 68)

Die Vertragsparteien arbeiten in allen Fragen der Schaffung und Stärkung demokratischer Einrichtungen zusammen. Die Zusammenarbeit erfolgt in Form von Programmen für technische Hilfe.

Titel VIII

Zusammenarbeit bei der Verhütung
von Straftaten und der Verhütung und
Kontrolle der illegalen Einwanderung
(Artikel 69 bis 72)

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Zusammenarbeit zur Verhütung von Straftaten, insbesondere Wirtschaftsstraftaten, illegale Geschäfte mit Waren einschließlich Industriemüll und Fälschung. Die Zusammenarbeit erfolgt durch Konsultationen, Interaktion und ggf. technische Hilfe und Amtshilfe.

Die Vertragsparteien streben an, durch Zusammenarbeit in Form von Amtshilfe und technischer Hilfe zu verhindern, daß die Finanzplätze zum Waschen von Erlösen aus Straftaten, insbesondere Drogendelikten, mißbraucht werden.

Im Bereich der Verhinderung der Rauschgiftkriminalität erstreckt sich die Zusammenarbeit durch Konsultationen und Koordinierung gegenseitiger Aktionen darauf, Herstellung, Beschaffung und Handel einschließlich der mißbräuchlichen Verwendung von Ausgangsstoffen zu verhindern.

Artikel 75 sieht im Rahmen der Verhütung der illegalen Einwanderung vor, daß die Vertragsparteien bereit sind, Staatsangehörige, die sich illegal im Gebiet einer anderen Vertragspartei aufhalten, zurückzunehmen. Die Republik Armenien erklärt sich bereit, mit interessierten EU-Mitgliedstaaten spezielle Rücknahmeabkommen abzuschließen.

Titel IX

Kulturelle Zusammenarbeit
(Artikel 73)

Die Partner wollen die kulturelle Zusammenarbeit weiter fördern. Soweit es sich als zweckmäßig erweist, können Gemeinschaftsprogramme und/oder Programme der Mitgliedstaaten für kulturelle Zusammenarbeit in die Zusammenarbeit einbezogen werden.

Titel X

Finanzielle Zusammenarbeit
im Bereich der technischen Hilfe
(Artikel 74 bis 77)

Das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit begründet keine neuen finanziellen Verpflichtungen, sondern es wird auf die Fortführung des TACIS-Programms Bezug genommen. Für die Republik Armenien wurde ein mehrjähriges Richtprogramm beschlossen, das in Form von Zweijahresprogrammen umgesetzt wird.

Titel XI

Institutionelle, allgemeine und Schlußbestimmungen
(Artikel 78 bis 102)

Durch das Abkommen wird ein Kooperationsrat (Artikel 78 bis 79) geschaffen, der jährlich einmal auf Ministerebene zusammentritt. Der Kooperationsrat wird von einem Kooperationsausschuß unterstützt, dessen Aufgaben vom Kooperationsrat bestimmt werden (Artikel 80). Der Kooperationsrat überwacht die Durchführung der Verpflichtungen aus dem Abkommen. Er wird aus Mitgliedern des Rates der Europäischen Union und Kommissi-

onsmitgliedern sowie von der armenischen Regierung ernannten Mitgliedern gebildet. Er kann Empfehlungen aussprechen.

Durch das Abkommen wird ferner ein Parlamentarischer Kooperationsausschuß (Artikel 83 bis 85) eingerichtet, der aus Mitgliedern des armenischen Parlaments und denjenigen des Europäischen Parlaments besteht und als Forum zum Meinungsaustausch dienen soll. Der Parlamentarische Kooperationsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tritt in von ihm bestimmten Zeitabständen zusammen und kann Empfehlungen an den Kooperationsrat richten. Der Parlamentarische Kooperationsausschuß wird über die Empfehlungen des Kooperationsrates unterrichtet.

In den Allgemeinen Bestimmungen (Artikel 86 bis 88) sichern sich die Vertragsparteien freien Zugang zur jeweiligen Gerichtsbarkeit und Nichtdiskriminierung zu. Der Anwendungsbereich des Abkommens erstreckt sich weder auf Fragen des nationalen Sicherheitsinteresses noch auf Fragen militärischer Angelegenheiten.

Jede der beiden Vertragsparteien kann im Fall von Streitigkeiten den Kooperationsrat damit befassen (Artikel 89). Im Falle von Vertragsverstößen können die Vertragsparteien nach vorheriger Konsultation des Kooperationsrates die erforderlichen Maßnahmen zur deren Behebung ergreifen, wobei die Maßnahmen zu ergreifen sind, die das Ziel des Abkommens am wenigsten beeinträchtigen (Artikel 95). In dringenden Fällen, kann der jeweilige Vertragspartner auch ohne vorherige Konsultation des Kooperationsrates geeignete Maßnahmen treffen. Die Frage, wann ein Dringlichkeitsfall vorliegt, wird von der Vertragspartei, die die Maßnahmen ergreift, ohne Konsultation des Kooperationsrates entschieden.

Bis zur Verwirklichung der Rechte aus diesem Abkommen, bleiben die Rechte, die einzelnen EU-Mitgliedstaaten aus den bilateralen Abkommen des jeweiligen EU-Mitgliedstaates mit der Republik Armenien gewährt werden, bestehen (Artikel 97).

Das Abkommen wird zunächst für zehn Jahre geschlossen und verlängert sich jeweils um ein Jahr, soweit nicht eine Vertragspartei das Abkommen sechs Monate vor Beendigung der Laufzeit kündigt (Artikel 94).

Artikel 96 erklärt die Anhänge I bis IV sowie das Protokoll über die Amtshilfe im Zollbereich zum Bestandteil des Abkommens.

Das Abkommen ist in allen Gemeinschaftssprachen und in armenischer Sprache verbindlich (Artikel 100).

Die Kommentierung zu dem Protokoll, das die Amtshilfe im Zollbereich regelt, ist in Titel VI enthalten. Anhang I wird in Titel III, Anhang II in Kapitel VI des Titels IV und die Anhänge III und IV werden in Kapitel II des Titels IV dargestellt.

Schlußakte

Die Schlußakte enthält die förmliche Annahme des verhandelten Textes, d. h. des Hauptabkommens und des dazugehörigen Protokolls, der Anhänge, der gemeinsamen und einseitigen Erklärungen der Regierungen der Vertragsparteien sowie des Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Armenien über die Niederlassung von Gesellschaften.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 718. Sitzung am 7. November 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat begrüßt das Abkommen mit Armenien inhaltlich. Er verweist jedoch auf seine Stellungnahme zum vergleichbaren Zusammenarbeitsabkommen mit Kasachstan, BR-Drucksache 981/94 (Beschluß).

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

zur Stellungnahme des Bundesrates vom 7. November 1997 zum Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit vom 22. April 1996 zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits – BR-Drucksache 727/97 (Beschluß).

1. Zur Rechtsgrundlage für das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit

Die Bundesregierung hat versucht, die Forderung des Bundesrates, daß Kooperationsabkommen, die eine Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung und Kultur vorsehen, auf Artikel 126 Abs. 3, Artikel 127 Abs. 3 und Artikel 128 Abs. 3 EG-Vertrag zu stützen sind, in den Verhandlungen in Brüssel durchzusetzen. Dieses Anliegen fand jedoch keine Unterstützung bei den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission. Um den ursprünglichen Kommissionsvorschlag, der die oben genannten Rechtsgrundlagen nicht enthält, zu ändern, hätte es der Einstimmigkeit im Rat bedurft, die nach Lage der Dinge nicht zu erlangen war.

Die Bundesregierung wird jedoch darauf dringen, daß in der Anlage zum Beschluß über den Abschluß des Abkommens ähnlich wie beim Abkommen mit Rußland folgende Erklärung des Rates und der Kommission aufgenommen wird:

„Der Rat und die Kommission erinnern daran, daß die Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung, Ausbildung und Kultur sowohl zwischen den Mitgliedstaaten und der Republik Armenien als auch zwischen der Gemeinschaft und der Republik Armenien erfolgen kann.

Sollte es in diesen Bereichen zu einer Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und der Republik Armenien kommen, so wären die Artikel 126 Absatz 3, 127 Absatz 3 und 128 Absatz 3 anwendbar.“

Nach Auffassung der Bundesregierung wird damit der Forderung des Bundesrates im wesentlichen entsprochen.

2. Zur Beteiligung der Länder

Nach Auffassung der Bundesregierung, wie sie die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zu dem Europa-Abkommen mit Bulgarien vom 8. März 1993 (BT-Drucksache 12/7012 S. 222) dargelegt hat, findet bei Abkommen der Europäischen Gemeinschaft mit Drittstaaten die Beteiligung der Länder nach den Vorschriften des Artikels 23 GG sowie des Gesetzes über die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union statt. Dies gilt ausdrücklich auch dann, wenn ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind. Für die Beachtung der Lindauer Absprache ist daneben kein Raum, sofern für die in dem Abkommen geregelten Materien eine Rechtsgrundlage im Vertrag über die Europäische Union besteht oder soweit sie als Gegenstände des gemeinsamen Interesses angesprochen oder als Gegenstände der Zusammenarbeit vorgesehen sind.

Die in den Partnerschaftsabkommen enthaltenen Kooperationsklauseln, in denen sich die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten in allgemeiner Form unter Berücksichtigung der Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zur Zusammenarbeit verpflichten, halten sich in dem vom Vertrag über die Europäische Union vorgezeichneten Rahmen. Die fraglichen Teile der Abkommen begründen im übrigen auch keine unmittelbar wirksamen völkerrechtlichen Verbindlichkeiten für die EU-Mitgliedstaaten und damit für die Länder.

3. Aufstellung der Regelungen im Kompetenzbereich der EU-Mitgliedstaaten

Der Bitte des Bundesrates nach einer Aufschlüsselung der Abkommensbestimmungen, die auf Artikel 235 des EG-Vertrages gestützt sind, und solchen, die in den Kompetenzbereich der EU-Mitgliedstaaten fallen, kann die Bundesregierung in dieser Form nicht nachkommen. Das Abkommen enthält als sogenanntes gemischtes Abkommen Bestimmungen, die sowohl in

die Zuständigkeit der Gemeinschaft als auch die der Mitgliedstaaten fallen. Um langandauernde Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten und Kommission über eine genaue interne Zuständigkeitsaufteilung zu vermeiden, wird üblicherweise bei gemischten Abkommen kein Zuständigkeitskatalog mit einer Zuweisung von Abkommensartikeln an Gemeinschaft und EU-Mitgliedstaaten erstellt. Es besteht eine generelle Einigung zwischen den EU-Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft, daß derartige Abkommen sowohl die EU-Mitgliedstaaten als auch die Gemeinschaft binden. Ratifiziert wird folgerichtig dann auch der gesamte

Vertragstext durch die Gemeinschaft und die EU-Mitgliedstaaten, und nicht nur die in den jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallenden Bestimmungen. Daß es sich um ein gemischtes Abkommen handelt, wird daraus ersichtlich, daß auch die EU-Mitgliedstaaten Unterzeichner des Abkommens sind. Ein Verfahren, wonach ein Zuständigkeitskatalog zu erstellen wäre, könnte mangels Einigung zwischen EU-Mitgliedstaaten und Kommission zu einem faktischen Stillstand der Verhandlungen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittstaaten führen. Dies kann nicht Politik der Bundesregierung sein.